

 **nwb** E-BOOK

Eisele · Seitz · Sterzinger · Vogt · Walter

Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft

9. Auflage

 **nwb**

Eisele/Seitz/Sterzinger/Vogt/Walter
Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft

Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft

Von

Dipl.-Fw. (FH), Verw.-Dipl. Dirk Eisele

Dipl.-Fw. (FH), LL.B. Thomas Seitz

Regierungsdirektor Christian Sterzinger

Dipl.-Fw. (FH) Renate Vogt

Dipl.-Fw. (FH) Helmut Walter

unter Mitarbeit von Dipl.-Fw. und Steuerjuristin Jutta Braun,

Dipl.-Fw. (FH) Michael Merx und

Regierungsdirektor Dieter J. Zens

9., aktualisierte Auflage

Es haben bearbeitet:

D. Eisele: C, D

T. Seitz: B I-III, V 1-7, 11-13, VII

C. Sterzinger: E

R. Vogt: B VI, VIII, IX 2-4, X 2-4, H

H. Walter: A, B IV, V 8-10, IX 1, 5, X 5-7

J. Braun: F

M. Merx: B X 1

D. Zens: G

ISBN 978-3-482-49309-6

eISBN 978-3-482-01441-3

9. Auflage 2019

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 1987

<http://www.nwb.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: CPI books, Leck

Vorwort

Die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft wirft in der täglichen Praxis von Steuerberatung und Verwaltung – steuerartenübergreifend – zahlreiche Fragen und Gestaltungsprobleme auf. Diesem Dauerbefund Rechnung tragend, zeichnet der vorliegende Band in gewohnt verlässlicher Qualität und Tiefe die Entwicklungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung unter Berücksichtigung einschlägiger Literaturmeinungen seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2017 nach.

Hervorzuheben sind in der nunmehr bereits 9. Auflage des „Klassikers“ die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG sowie der Klimawandel im Steuerrecht, konkret die Steuerbegünstigungen nach § 32c EStG sowie nach § 34b EStG für Schäden infolge von Naturkatastrophen. Die hiesige Neuauflage reflektiert die aktuelle Rechtsprechung zum Vorbehaltsnießbrauch, zum Verpächterwahlrecht, zur Realteilung sowie zu Ehegatten-Mitunternehmenschaften. Daneben werden die Folgerungen aus der aktuellen Gesamtplanrechtsprechung des BFH dargestellt. Im Bereich des Umsatzsteuerrechts ist an dieser Stelle insbesondere der Hinweis auf den Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG zur Regelbesteuerung und den Widerruf des Antrags sowie zur Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG angezeigt.

Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer hat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 auch für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in den alten und neuen Ländern weiterhin Relevanz, da das verfassungswidrige bisherige Recht bis längstens Ende 2024 angewendet werden darf, vorausgesetzt, der Gesetzgeber verkündet die gebotene Neuregelung bis Ende 2019. Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurden die Anwendungserlasse 2017 zur Umsetzung der Erbschaftsteuerreform 2016 eingearbeitet, die hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Produktivvermögen als „Vorläuferregelung“ für die Erbschaftsteuer-Richtlinien und dazugehörige Hinweise fungieren, die zur Aktualisierung anstehen.

Das Autorenteam, das von Berufs wegen mit der steuerlichen Materie vertraut ist, hat ein Buch von Praktikern für Praktiker geschrieben. Demzufolge legen Verlag und Autorenteam großen Wert auf eine verständliche und nutzerorientierte Darstellung des komplexen Stoffes. Eine klare Gliederung, umfangreiche weiterführende Hinweise auf Literatur- und Verwaltungsäußerungen sowie zahlreiche Übersichten ermöglichen der Leserschaft wie gewohnt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Rechtsmaterie zur Beantwortung der unterschiedlichsten Fragestellungen auf diesem Rechtsgebiet.

Mit der hiesigen Neuauflage gehen personelle Veränderungen in der Autorenschaft einher. Diesem Umstand Rechnung tragend, sprechen Verlag und aktuelles Autorenteam Frau Marion Agatha sowie den Herren Dr. Helmar Fichtelmann und Volker Schmitz den Dank für großes Engagement über viele Jahre hinweg aus. Sie haben dem Werk ihren „Stempel“ aufgedrückt!

Für Hinweise, Anregungen und Kritik aus dem Leserkreis sind Verlag und Autorenteam auch in neuer Zusammensetzung offen und dankbar.

Herne, im Juli 2019

Verlag und Autorenteam

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	39
Abkürzungsverzeichnis	65
A. Einführung, Überblick	77
I. Allgemeines	77
II. Struktur der Landwirtschaft	80
III. Aktuelle Gesetzgebungsverfahren	83
IV. Geplante Gesetzgebungsverfahren	83
B. Einkommensteuer	84
I. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	84
II. Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben	112
III. Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten	117
IV. Liebhaberei – Gewinnerzielungsabsicht	127
V. Gewinnermittlung	140
VI. Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (Gewinnthesaurierung)	329
VII. Tarifglättung bei den Einkünften aus LuF	336
VIII. Beteiligung Dritter an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Gesellschaften	343
IX. Einräumung von Nutzungsrechten und Betriebsübertragungen	388
X. Sonstige einkommensteuerrechtliche Vorschriften für Land- und Forstwirte; Sonderfragen der Besteuerung	505
C. Einheitsbewertung für Zwecke der Grundsteuer und Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer	660
I. Grundlagen und allgemeine Bewertungsvorschriften	661
II. Besondere Bewertungsvorschriften für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen	670

	Seite
III. Feststellung der Einheitswerte	687
IV. Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts in den neuen Bundesländern (§ 125 BewG)	710
V. Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer ab 2009 (Grundbesitzbewertung)	717
D. Substanzsteuern	764
I. Grundsteuer	764
II. Erbschaft- und Schenkungsteuer	773
E. Umsatzsteuer	799
I. Allgemeines	799
II. Besteuerung nach Durchschnittssätzen	811
III. Steuerschuldner nach § 13b UStG	867
IV. Geschäftsveräußerung im Ganzen	867
V. Steuerbefreiungen und Nichtanwendung von § 9 UStG (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UStG)	868
VI. Behandlung der luf Umsätze mit Auslandsbezug	871
VII. Steuersätze	878
VIII. Vorsteuerabzug (§ 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 UStG)	882
IX. Rechnungsausstellung (§ 24 Abs. 1 Satz 5 UStG)	897
X. Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten	899
XI. Verzicht auf die Durchschnittssatzbesteuerung und Widerruf (§ 24 Abs. 4 UStG)	901
F. Grunderwerbsteuer	914
I. Vorbemerkung – Rechtsgrundlage	914
II. Steuerpflichtiger Grunderwerb – Begriff des Grundstücks	914
III. Nicht steuerbare Vorgänge im Flurbereinigungsverfahren	917
IV. Steuerbefreiungen	920
V. Bemessungsgrundlage	924
VI. Steuersatz	926

	Seite
G. Kraftfahrzeugsteuer	928
I. Rechtlicher Rahmen	928
II. Kraftfahrzeugsteuervergünstigung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	929
H. Verfahrensfragen	941
I. Überblick über die Besteuerungsverfahren	941
II. Außenprüfung (Betriebsprüfung)	946
III. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	948
IV. Verbindliche Auskunft	950
Stichwortverzeichnis	951

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7
Literaturverzeichnis	39
Abkürzungsverzeichnis	65

A. Einführung, Überblick

Rz. Seite

I. Allgemeines	1	77
II. Struktur der Landwirtschaft	4	80
III. Aktuelle Gesetzgebungsverfahren	7	83
IV. Geplante Gesetzgebungsverfahren	8	83

B. Einkommensteuer

I. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	37	84
1. Begriff, Allgemeines	37	84
2. Landwirtschaft	45	87
3. Tierzucht und Tierhaltung	46	87
a) Tierzucht und Tierhaltung bei Einzelunternehmen	46	87
aa) Allgemeines	46	87
bb) Maßgeblicher Tierbestand und maßgebliche Fläche	50	89
cc) Übersteigen der VE-Höchstzahl	52	90
dd) Sonderfälle der Tierzucht und Tierhaltung	56	92
b) Gemeinschaftliche Tierzucht und Tierhaltung	66	96
aa) Personengesellschaften	66	96
bb) Tierhaltungsgemeinschaften	68	97
c) Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung	78	100
aa) Allgemeines	78	100
bb) Begriff der gewerblichen Tierzucht und gewerblichen Tierhaltung	79	101
cc) Einschränkung der Verlustberücksichtigung	85	103

	Rz.	Seite
4. Forstwirtschaft	87	104
5. Weinbau	90	106
6. Garten-, Obst- und Gemüsebau, Baumschulen	91	107
7. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung	94	108
8. Jagd	96	109
9. Einkünfte aus bestimmten Genossenschaften und Realgemeinden	101	111
II. Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben	103	112
1. Allgemeines	103	112
2. Begriff des Nebenbetriebes	104	112
a) Bestehen eines Hauptbetriebes	105	112
b) Abgrenzung zum selbständigen Hauptbetrieb	106	113
c) Abgrenzung zum integrierten Betriebsteil	107	114
d) Unterordnungsverhältnis	108	114
e) Be- und Verarbeitungsbetriebe, Substanzbetriebe, Verwertungsbetriebe	109	115
III. Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten	115	117
1. Abgrenzung zum Gewerbebetrieb	115	117
a) Allgemeines	115	117
b) Die neuen Abgrenzungsregelungen und Übergangsregelung	117	118
c) Definition der eigenen und fremden Erzeugnisse	121	120
d) Absatz eigener Erzeugnisse	122	121
aa) Absatz eigener Erzeugnisse i. V. mit fremden und gewerblichen Erzeugnissen	122	121
bb) Absatz eigener Erzeugnisse i. V. mit Dienstleistungen	123	122
cc) Absatz eigen erzeugter Getränke i. V. mit besonderen Leistungen	124	122
e) Verwendung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens und Dienstleistungen	125	123
aa) Verwendung von Wirtschaftsgütern	125	123
bb) Land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen	126	123
f) Weitere Regelungen der R 15.5 EStR	127	123
g) Bedeutung der Rechtsform	128	124

	Rz.	Seite
h) Abgrenzung bei Veräußerung von Grundstücken	133	126
2. Abgrenzung zur Vermietung und Verpachtung	134	126
IV. Liebhaberei – Gewinnerzielungsabsicht	136	127
1. Allgemeines	136	127
2. Voraussetzungen der Liebhaberei	138/1	129
a) Subjektives Absichtsmerkmal, objektive Beweisanzeichen	139	130
b) Totalgewinn	145	133
c) Persönliche Gründe	149/1	135
d) Wechsel vom Erwerbsbetrieb zur Liebhaberei und umgekehrt	149/2	135
3. Steuerliche Auswirkungen	150	136
4. Verfahrensrecht	150/1	137
5. Einzelfälle aus der Rechtsprechung	151	137
V. Gewinnermittlung	171	140
1. Die Gewinnermittlungsmethoden	171	140
a) Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich – Bilanzierung – (§ 4 Abs. 1 EStG)	172	140
b) Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 3 bis 7 EStG)	173	141
c) Gewinnermittlung in sonstigen Fällen	174	141
d) Beweiskraft der Buchführung – Schätzung der Besteuerungsgrundlagen	175	142
2. Gewinnermittlungszeitraum; das Wirtschaftsjahr in der Land- und Forstwirtschaft	177	143
a) Das Wirtschaftsjahr als Gewinnermittlungszeitraum	177	143
aa) Grundsätzliche Regelung	178	144
bb) Andere Zeiträume	179	144
cc) Wirtschaftsjahr für Gewerbebetriebe, die gleich- zeitig Buch führende Land- und Forstwirte sind	185	146
b) Rumpfwirtschaftsjahr	186	147
c) Umstellung des Wirtschaftsjahres im Einvernehmen mit dem Finanzamt	189	149
aa) Umstellung des Wirtschaftsjahres als Wahlrecht des Land- und Forstwirts	189	149

		Rz.	Seite
	bb) Umstellung des Wirtschaftsjahres – Das Einvernehmen des Finanzamts als Ermessensentscheidung	190	149
	d) Erfassung der Gewinne/Verluste; Gewinnfeststellung	192	150
	e) Beendigung des Wirtschaftsjahres	193	151
3.	Buchführungspflicht	193/1	152
	a) Umfang der Buchführungspflicht	193/1	152
	b) Buchführungspflichtige Personen	194	152
	c) Voraussetzungen der Buchführungspflicht	195	153
	aa) Buchführungspflicht nach außersteuerlichen Bestimmungen	195	153
	bb) Buchführungspflicht nach § 141 AO	197	154
	cc) Freiwillig übernommene Buchführungspflicht nach § 13a Abs. 2 EStG	201	158
	d) Entstehung und Beginn der Buchführungspflicht	215	160
	aa) Entstehung und Erfüllung der Buchführungspflicht	215	160
	bb) Feststellung der Finanzbehörde	216	161
	cc) Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht	217	164
	e) Übergang der Buchführungspflicht (§ 141 Abs. 3 AO)	221	167
	f) Ende der Buchführungspflicht	222	170
	g) Rechtsbehelfsverfahren	226	172
	aa) Anfechtung der Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht	226	172
	bb) Wegfall der Buchführungspflicht	230	174
4.	Betriebsvermögen	231	174
	a) Begriffsbestimmung und Bedeutung des Betriebsvermögens	231	174
	b) Notwendiges Betriebsvermögen	233	175
	aa) Wirtschaftsgüter, die nicht Grundstücke oder Grundstücksteile sind	234	176
	bb) Grundstücke und Grundstücksteile	235	176
	cc) Gebäudeteile, die selbständige Wirtschaftsgüter sind	236	177
	dd) Notwendiges Betriebsvermögen bei Personengesellschaften	237	178
	ee) Verbindlichkeiten	238	178

	Rz.	Seite
c) Umfang des Betriebsvermögens – Einzelfälle	239	178
d) Gewillkürtes Betriebsvermögen	240	185
e) Betriebsvermögen bei verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	242/1	186
f) Nutzungsänderung – sog. geduldetes Betriebsvermögen	243	187
g) Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters	244	188
h) Anlage- und Umlaufvermögen	245	189
5. Gewinnermittlung durch Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich)	246	189
a) Buchführungsgrundsätze – Ordnungsmäßigkeit der Buchführung – Buchführungserleichterungen	246	190
aa) Allgemeines	246	190
bb) Ersatz von Grundbüchern	250	191
cc) Verzicht auf Bestandsaufnahme	251	191
dd) Anbauverzeichnis	252	192
ee) Aufzeichnungen von Holzaufnahme und Holzeingang	256	194
ff) Führung eines Wareneingangsbuchs	257	195
gg) Aufzeichnung von Entnahmen	259	196
hh) Permanente Inventur in forstwirtschaftlichen Betrieben	260	196
ii) Verzeichnis über Grund und Boden und Milchlieferrechte	261	197
b) Bilanzierung von Wirtschaftsgütern	262	197
aa) Entschädigungen für Wirtschafterschwernisse	264	198
bb) Milchreferenzmenge/Milchlieferrechte	267	199
cc) Zuckerrübenlieferrechte	272	202
dd) Zeitpunkt der Aktivierung des Anspruchs an die EU – Abschreibungen bei entgeltlichem Erwerb	273	202
c) Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs- vermögens – Anschaffungs- und Herstellungskosten	274	203
aa) Allgemeine Grundsätze	274	203
bb) Behandlung abziehbarer Vorsteuern	275	204
cc) Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter	276	204
d) Betriebseinnahmen	304	217
e) Betriebsausgaben	321	221

	Rz.	Seite
aa) Absetzung für Abnutzung	322	221
bb) Absetzung für Substanzverringerung (AfS)	334	225
cc) Sonderabschreibungen	335	225
dd) Arbeitslöhne an Familienangehörige	344	230
ee) Beköstigung von Personal	345	231
ff) Beiträge zur betrieblichen Unfallversicherung	346	231
gg) Leistungen nach EG-Vorschriften zur Vermeidung von Überproduktion	347	231
hh) Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte	348	231
ii) Übertragung stiller Reserven	349	231
f) Einlagen	376	241
g) Entnahmen	377	241
6. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben)	387	246
a) Voraussetzungen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	387	246
b) Aufzeichnungspflichten	393	250
c) Überschussermittlung	395	251
aa) Allgemein geltende Grundsätze	396	251
bb) Durchschnittsbewertung für Tiere	397	253
cc) Entschädigungen für Wirtschafterschwernisse	399	254
dd) Ermittlung der Einkünfte aus forstwirtschaftlichen Betrieben	401	254
ee) Vorschusszahlungen für Winterraps	403	255
ff) Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter und Übertragung stiller Reserven nach § 6c EStG	404	255
gg) Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffung	410	257
d) Unterlagen zur Steuererklärung	411	258
7. Besonderheiten der Gewinnermittlung in den neuen Bundesländern – nachrichtlich	412	258
8. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen – GnD (§ 13a EStG)	415	259
a) Allgemeines	415	259
b) Voraussetzungen	419	265

	Rz.	Seite
aa) Keine Buchführungspflicht	421	265
bb) Keine Überschreitung der Flächengrenze von 20 ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen	422	266
cc) Keine Überschreitung der Tierbestandsgrenze von 50 VE	422/3	268
dd) Keine Überschreitung der Flächengrenze von 50 ha forstwirtschaftliche Nutzung (neu)	422/4	268
ee) Keine Überschreitung der jeweiligen Flächengrenze in Anlage 1a Nr. 2 Spalte 2 EStG (neu) bei Flächen der Sondernutzungen	423	269
ff) Erstmals § 13a EStG bei reinen Sondernutzungsbetrieben (§ 13a Abs. 1 Satz 2 EStG)	424	270
gg) Bindung an bisherige Gewinnermittlungen § 4 Abs. 1 oder 3 EStG im Wj eines Betriebsübergangs (§ 13a Abs. 1 Satz 3 EStG)	424/3	270
c) Mitteilung über den Wegfall der Voraussetzungen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nach § 13a Abs. 1 Satz 4 EStG)	425	271
d) Antrags- und Wahlrecht nach § 13a Abs. 2 EStG	432	273
e) Ermittlung des Durchschnittssatzgewinns (§ 13a Abs. 3 EStG)	442	275
f) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von WG des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens (= Gewinnermittlung nach Grundsätzen § 4 Abs. 3 EStG) nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EStG	447	276
aa) Einnahmen aus Kapitalvermögen (= Gewinnermittlung nach Grundsätzen § 4 Abs. 3 EStG), soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören (§ 20 Abs. 8 EStG) nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 EStG	447/5	278
bb) Abzugsverbote und Abgeltungswirkung nach § 13a Abs. 3 Satz 2 EStG	447/7	278
cc) Festlegung der AfA-Methode nach § 13a Abs. 3 Satz 3 EStG	447/9	279

	Rz.	Seite
dd) Abgeltungswirkung bei bisher abziehbaren Miet-, Pacht- und Schuldzinsen (allerdings nicht in Fällen des § 13a Abs. 6 Satz 3 EStG)	447/10	279
ee) Besondere elektronisch zu übermittelnde Gewinnermittlung (§ 13a Abs. 3 Satz 4 EStG) und Anlageverzeichnis (§ 13a Abs. 7 Satz 4 EStG)	447/11	279
ff) Zu- und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart	447/12	280
g) Grundbetrag aus landwirtschaftlicher Nutzung (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG) nach § 13a Abs. 4 EStG	448	280
h) Gewinn aus forstwirtschaftlicher Nutzung (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) nach § 13a Abs. 5 EStG	457	281
i) Gewinn aus Sondernutzungen nach § 13a Abs. 6 Satz 2 EStG (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG) und nach § 13a Abs. 6 Satz 3 EStG (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)	460	283
k) Sondergewinne (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) nach § 13a Abs. 7 EStG	464	284
9. Gewinnverteilung bei Personengesellschaften	506	306
10. ABC über die steuerliche Behandlung betrieblicher Vorgänge im § 13a EStG	507	307
11. Schätzung des Gewinns	536	316
a) Schätzung wegen Nichterfüllung von Buchführungspflichten	537	316
b) Schätzung bei Buchführungsmängeln	539	317
c) Festlegung der Schätzungsmethode durch die Finanzbehörde	540	317
d) Die verschiedenen Methoden der Gewinnschätzung	542	318
aa) Gewinnschätzung in Anlehnung an das Verfahren der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	542	318
bb) Schätzung durch Vermögensvergleich (Vermögenszuwachsrechnung)	543	319
cc) Geldverkehrsrechnung	546	320

	Rz.	Seite
dd) Schätzung nach Richtsätzen (in Anlehnung an die Betriebsergebnisse vergleichbarer, Buchführender Betriebe)	547	321
e) Möglichkeiten zur Änderung von Schätzungen	553	322
12. Wechsel der Gewinnermittlungsart	555	323
a) Allgemeines	555	323
b) Übergang von der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG	558	323
c) Gewinnkorrekturen beim Übergang von der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zur Buchführung	561	325
d) Übergang von der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	564	326
e) Übergang zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG n. F.	567	327
13. Nutzungswert der Wohnung	580	327
VI. Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (Gewinnthesaurierung)	584	329
1. Gesetzliche Regelung im Überblick	584	329
2. Voraussetzungen im Einzelnen	585	330
a) Gewinnermittlung durch Bilanzierung – Begünstigter Gewinn	585	330
b) Nicht entnommener Gewinn	586	330
c) Antrag des Steuerpflichtigen	587	330
3. Begünstigungsbetrag – Nachsteuerungspflichtiger Betrag	588	331
4. Nachversteuerung	589	332
5. Nachversteuerung bei Übertragung und Überführung einzelner Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen	590	333
6. Sonstige nachversteuerungspflichtige Fälle	591	333
7. Stundung der aus der Nachversteuerung geschuldeten Steuer	592	334
8. Fortführung des nachversteuerungspflichtigen Betrags bei unentgeltlicher Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils	593	335
VII. Tarifglättung bei den Einkünften aus LuF	594	336
1. Allgemeines	594	336
2. Zugangsvoraussetzungen	595	336
a) Antrag des Steuerpflichtigen	595	336

	Rz.	Seite
b) Erklärungen des Steuerpflichtigen	596	337
c) Betrachtungszeitraum	597	338
d) Verlustrücktrag bzw. Verlustvortrag	598	338
3. Berechnung der Tarifiermäßigung	599	339
a) Tatsächliche Einkünfte aus LuF	599	339
b) Fiktive durchschnittliche Einkünfte aus LuF	600	339
c) Anteilige tatsächliche tarifliche ESt	601	340
d) Anteilige fiktive tarifliche ESt	602	341
e) Berechnung bei Ehegatten	603	341
f) Vergleich der tatsächlichen und der fiktiven Steuerbelastung	604	341
aa) Ermäßigungsbetrag	604	341
bb) Erhöhungsbetrag	605	342
g) Zuschlagsteuern	606	342
4. Verfahrensvorschriften	607	342
a) Änderung der Besteuerungsgrundlagen	607	342
b) Verstoß gegen EU-Vorschriften	608	343
VIII. Beteiligung Dritter an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Gesellschaften	609	343
1. Allgemeine Überlegungen	609	343
a) Rechtliche Gesichtspunkte	610	344
b) Steuerliche Gesichtspunkte	611	345
aa) Auswirkungen zwischen Ehegatten	611	345
bb) Auswirkung von Rechtsverhältnissen mit Kindern oder anderen Angehörigen	614	346
c) Entgeltliche oder unentgeltliche Mitarbeit? – Verpflichtung zur Mitarbeit von Angehörigen	615	346
aa) Mitarbeit von Ehegatten	616	347
bb) Mitarbeit von Kindern	619	348
2. Arbeitsverhältnisse	620	348
a) Arbeitsverhältnisse mit Ehegatten	620	348
aa) Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung	621	349
bb) Ausschluss von Arbeitsverhältnissen	635	355
cc) Sonderleistungen	638	356
dd) Unberechtigte Entnahme des Arbeitnehmer-Ehegatten (Unterschlagungen)	646	359

	Rz.	Seite
ee) Altersversorgung	647	360
ff) Arbeitsverhältnis mit einer Personengesellschaft	667	366
gg) Folgen der Nichtanerkennung eines Arbeitsverhältnisses	669	367
b) Arbeitsverträge mit Kindern	673	368
aa) Arbeitsverhältnis oder Mitarbeit auf familienrechtlicher Grundlage	673	368
bb) Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung	674	368
c) Arbeitsverhältnisse mit Eltern	680	370
d) Arbeitsverhältnis mit sonstigen nahen Angehörigen	681	371
3. Mitunternehmerschaft	682	371
a) Grundsätzliche Anforderungen an eine Mitunternehmerschaft; Ausschluss der faktischen Mitunternehmerschaft	683	372
b) Auswirkungen der land- und forstwirtschaftlichen Mitunternehmerschaft	690	374
c) Mitunternehmerschaft zwischen Ehegatten	693	375
aa) Voraussetzungen der steuerlichen Anerkennung von Gesellschaftsverträgen	693	375
bb) Mitunternehmerschaft ohne Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses	694	376
d) Gesellschaftsverträge mit Kindern	703	380
aa) Allgemeine Grundsätze	703	380
bb) Schenkweise begründete Beteiligungen von Kindern	706	382
cc) Gesellschaftsverträge mit minderjährigen Kindern	707	382
e) Angemessenheit der Gewinnverteilung	708	383
f) Folgen der Nichtanerkennung der Mitunternehmerschaft bzw. der Gewinnverteilung	712	386
g) Die GmbH & Co. KG	713	386
h) Gewinnfeststellung	714	387
IX. Einräumung von Nutzungsrechten und Betriebsübertragungen	715	388
1. Verpachtung und Betriebsüberlassung	715	388
a) Pachtverträge	715	388

	Rz.	Seite
aa) Allgemeines	715	388
bb) Landpachtverträge mit Angehörigen (Verwandtschaftspacht)	716	388
b) Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	725	392
aa) Rechtslage bei Aufgaben nach dem 4.11.2011	725	392
bb) Rechtslage bei Aufgaben vor dem 5.11.2011	726	393
cc) Überblick über die Rechtsprechung zur Verpachtung von Betrieben	728	393
dd) Rechtsgrundlage des Verpächterwahlrechts	731	395
ee) Voraussetzungen des Verpächterwahlrechts	732	396
ff) Bestehende Übergangsregelungen zur Verpachtung auf Betriebe und von Einzelflächen	750	405
gg) Aufgabehandlungen während der Pachtzeit	755	406
hh) Aufgabeerklärung	758	408
c) Betriebsüberlassungsvertrag/ Wirtschaftsüberlassungsvertrag	761	409
aa) Allgemeines	761	409
bb) Betriebsüberlassungsvertrag/Wirtschafts- überlassungsvertrag vor dem 1.1.2008	764	411
cc) Betriebsüberlassungsvertrag/Wirtschafts- überlassungsvertrag nach dem 31.12.2007	772	413
2. Nießbrauchsbestellung	774	414
a) Nießbrauch an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb	774	415
aa) Rechtliche Natur des Nießbrauchs an einem Unternehmen	774	415
bb) Steuerliche Anerkennung des Nießbrauchs – Unternehmens- und Ertragsnießbrauch	776	416
cc) Gewinnermittlung beim Unternehmensnießbrauch	780	418
dd) Der Vorbehaltsnießbrauch an einem Unternehmen	785	421
ee) Nutzungsberechtigung nach § 14 Höfeordnung	787	422
ff) Beendigung des Nießbrauchs – Betriebsaufgabe des Nießbrauchsbestellers	788	423

	Rz.	Seite
b) Nießbrauch und Mitunternehmerschaft	789	423
aa) Mitunternehmerschaft zwischen Nießbraucher und Nießbrauchsbesteller?	789	423
bb) Mitunternehmerschaft zwischen mehreren Nießbrauchern?	790	424
c) Nießbrauch an einzelnen Grundstücken des Betriebsvermögens	791	424
aa) Unentgeltliche Übertragung von Grundstücken des Betriebsvermögens unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchsrechts für den bisherigen Betriebsinhaber (Vorbehaltsnießbrauch)	791	424
bb) Übertragung eines Betriebs unter Zurückbehaltung des Nießbrauchs an einem Grundstück	792	425
cc) Unentgeltliche Nießbrauchsbestellung an Grundstücken des Betriebsvermögens (Zuwendungsnießbrauch)	793	426
d) Nießbrauch an einem Gesellschaftsanteil	795	427
aa) Allgemeines	795	427
bb) Der Nießbraucher als Gesellschafter und Mitunternehmer	796	427
cc) Der Nießbrauchsbesteller als Gesellschafter und steuerlicher Mitunternehmer	800	428
3. Vererbung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	805	429
a) Rechtliche Besonderheiten der Erbfolge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	805	429
b) Erbfall und Erbauseinandersetzung als selbständige Rechtsvorgänge für die steuerliche Beurteilung	807	430
c) Übergang eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf den Alleinerben bzw. im Wege der Sonderrechtsnachfolge	809	431
d) Steuerliche Behandlung der Sonderrechtsnachfolge	810	431
e) Übergang eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf eine Erbengemeinschaft – Die Erbengemeinschaft als Mitunternehmerschaft – Zurechnung der Einkünfte	811	432
f) Übertragung von Miterbenanteilen	814	433

	Rz.	Seite
g) Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	817	435
aa) Fortsetzung durch eine Personengesellschaft	818	435
bb) Auseinandersetzung nach den gesetzlichen Vorschriften	820	435
cc) Vertragliche Auseinandersetzung	821	436
dd) Auseinandersetzung bei Vorhandensein von Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen	822	437
ee) Anschaffungskosten – Veräußerungsgewinn	823	438
ff) Erbvergleich	824	439
h) Vererbung von Anteilen an einer Personengesellschaft	825	439
aa) Zivil- und handelsrechtliche Vorfragen	826	439
bb) Steuerliche Beurteilung	829	441
i) Erbfallschulden	830	442
aa) Erbfallschulden als notwendige Privatschulden	830	442
bb) Vermächtnis	831	442
cc) Pflichtteilsansprüche	835	444
dd) Abfindung von Erbfallschulden mit Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens	836	444
ee) Anschaffungskosten	837	445
ff) Aufnahme von Darlehen zur Erfüllung von Erbfallschulden	838	445
gg) Nicht erfüllte Verbindlichkeiten	839	445
hh) Stundung von Erbfallschulden-Zinszahlungen	840	445
4. Betriebsübertragung/Betriebsveräußerung und Altenteilsvereinbarungen	841	445
a) Unentgeltliche Betriebsübertragung (Übergabe in vorweggenommener Erbfolge)	841	446
b) Betriebsteilung – Übertragung von Teilbetrieben	844	447
c) Einbringung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in eine Personengesellschaft	846	448
d) Vereinbarung der Gütergemeinschaft	847	449
e) Betriebsveräußerung – Betriebsaufgabe	848	449
aa) Betriebsveräußerung – Unentgeltliche Betriebsübertragung	849	450
bb) Betriebsaufgabe	872	460

	Rz.	Seite
f) Realteilung als besondere Form der Betriebsaufgabe	896	469
aa) Gegenstand der Darstellung	896	469
bb) Begriff der Realteilung	897	469
cc) Zwingende Fortführung der Buchwerte	898	470
dd) Realteilung mit Spitzenausgleich bei Buchwertfortführung	901	471
ee) Realteilung und Betriebsverpachtung im Ganzen	902	472
ff) Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung eines Spitzenausgleichs	903	473
gg) Sperrfrist	904	474
g) Übertragung von Mitunternehmeranteilen	905	475
h) Auflösung einer Mitunternehmerschaft	906	475
i) Altenteilsvereinbarungen	910	477
aa) Begriffsbestimmung	910	477
bb) Anforderung an die steuerliche Anerkennung einer Altenteilsvereinbarung	911	478
cc) Abgrenzung	912	478
dd) Private Versorgungsleistungen	916	480
j) Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG)	929	492
5. Ermittlung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns	930	492
a) Allgemeines	930	492
b) Zeitpunkt der Gewinnverwirklichung	936	493
c) Abgrenzung zum laufenden Gewinn	943	495
d) Veräußerungs-(Aufgabe-)Preis	945	496
aa) Kaufpreisforderung	946	496
bb) Entschädigungen, Prämien	953	498
cc) Aufgabewerte für (nicht veräußerte) ins Privatvermögen überführte Wirtschaftsgüter	954	499
dd) Noch nicht versteuerte „Bilanzpositionen“	957	500
e) Aufteilung des Veräußerungs-(Aufgabe-)Preises	958	501
f) Veräußerungs-(Aufgabe-)Kosten	960	502
g) Wert des Betriebsvermögens	961	502
h) Abgrenzung zu nachträglichen Einkünften	966	503
i) Einfluss späterer Vorgänge auf den Veräußerungspreis	969	504

	Rz.	Seite
X. Sonstige einkommensteuerrechtliche Vorschriften für Land- und Forstwirte; Sonderfragen der Besteuerung	990	505
1. Lohnsteuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen der Land- und Forstwirtschaft	990	505
a) Allgemeine Lohnsteuerfragen	990	505
b) Sachbezüge in der Land- und Forstwirtschaft	993	506
c) Besteuerung von Aushilfslöhnen	996	508
aa) Allgemeines	996	508
bb) Kurzfristige Beschäftigung § 40a Abs. 1 EStG	997	509
cc) Geringfügige Beschäftigung § 40a Abs. 2 und 2a EStG	998	509
dd) Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft § 40a Abs. 3 EStG	999	511
d) Sozialversicherungsrechtlicher Überblick	1005	513
2. Steuerfreie Einnahmen	1008	514
a) Zuschüsse zum Beitrag nach dem ALG (§ 3 Nr. 17 EStG)	1008	514
b) Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld in der Landwirtschaft (§ 3 Nr. 27 EStG)	1010	515
3. Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG	1013	516
4. Erschließungskosten bei Erbbaugrundstücken	1060	519
a) Behandlung der Erschließungskosten bei Erbbaugrundstücken	1060	519
b) Folgen aus der geänderten BFH-Rechtsprechung	1066	521
5. Bodengewinnbesteuerung/Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken	1069	522
a) Allgemeines	1069	522
b) Begriff des Grund und Bodens	1073	523
c) Abgrenzung Betriebsvermögen – Privatvermögen	1078	526
aa) Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs	1080	529
bb) Betriebsvermögen	1084	531
cc) Verpachtete land- und forstwirtschaftliche Betriebe	1091	534
dd) Betriebsübergabe nach § 6 Abs. 3 EStG unter Rückbehalt nicht wesentlicher Flächen (= verkleinerter Betrieb durch Abspaltung)	1104/1	543

	Rz.	Seite
ee) Übertragung von Flächen des Betriebs (ohne Teilbetriebseigenschaft) auf mehrere nicht mitunternehmerhaftlich beteiligte Einzelrechtsnachfolger	1104/2	544
ff) Abfindung eines weichenden Erben und Übertragung des Restbetriebs	1104/3	544
gg) Realteilung eines verpachteten landwirtschaftlichen Betriebs	1104/4	545
d) Veräußerung/Entnahme	1105	545
e) Veräußerungspreis/Entnahmewert	1109	547
f) Anschaffungskosten/Herstellungskosten des Grund und Bodens	1114	554
aa) Anschaffungskosten/Herstellungskosten bei vor dem 1.7.1970 angeschafftem Grund und Boden nach § 55 EStG	1114	554
bb) Anschaffungskosten/Herstellungskosten bei nach dem 30.6.1970 angeschafftem Grund und Boden	1149	569
cc) Anschaffungsnebenkosten	1151	571
dd) Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten	1153	571
ee) Teilwertabschreibung	1155	573
g) Verlustklausel (§ 55 Abs. 6 EStG)	1156	573
h) Bewertung besonderer mit dem land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden zusammenhängender Nutzungsrechte und -befugnisse (z. B. Milch-Referenzmenge)	1160	574
i) Steuerliche Vergünstigungen/Milderungsregelungen	1163	576
6. Besonderheiten der Forstwirtschaft	1164	577
a) Überblick	1164	577
aa) Früheres Recht	1164	577
bb) Neues Recht	1165	577
cc) Einkünfte aus Forstwirtschaft	1167	578
b) Begriffserläuterungen	1169	580
aa) Begriff Wald im Privatrecht	1170	580
bb) Begriff Wald im öffentlichen Recht	1171	580

	Rz.	Seite
cc) Forstfachliche Begriffserläuterungen	1174/1	583
dd) Abgrenzung zu besonderen Aufwuchsformen	1175	583
c) Vorliegen eines Forstbetriebs	1188	587
aa) Erwerbsbetrieb	1188	587
bb) Abgrenzung zur Liebhaberei	1189	590
cc) Forstwirtschaftlicher Teilbetrieb	1190	591
dd) Abgrenzung zur Betriebsstätte	1194	592
ee) Mehrheit von Betrieben	1195	592
ff) Folgerungen aus der Betriebs- oder Teilbetriebseigenschaft	1196	593
d) Zurechnung der Einkünfte	1197	594
aa) Grundsatz	1197	594
bb) Realgemeinden	1198	595
cc) Gemeindennutzungsrechte – Holzeinschlagsrechte – Rechtler	1199	596
dd) Abgrenzung zu Körperschaften	1201	597
e) Gewinnermittlungsarten	1202	597
aa) Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG	1202	597
bb) Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	1203	598
cc) Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	1204	598
f) Gewinnermittlungszeitraum	1205	598
g) Gewinnermittlung	1208	599
aa) Zeitpunkt der Gewinnverwirklichung bei Holznutzungen	1208	599
bb) Betriebsausgaben-Pauschsatz bei der Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen (§ 51 EStDV)	1209	600
cc) Entnahmen für Brennholz	1213	604
h) Betriebsvermögen – Bilanzierung	1214	604
aa) Wirtschaftsgut	1215	604
bb) Waldboden	1216	605
cc) Aufstehender Baumbestand – stehendes Holz	1218	605
dd) Andere Wirtschaftsgüter	1232	617
ee) Eingeschlagenes Holz – Umlaufvermögen	1236	621
ff) Eingeschlagenes Holz – Anlagevermögen	1237	622

	Rz.	Seite
gg) Rückstellung für Wiederaufforstungskosten	1239	623
i) Veräußerungsvorgänge	1240	623
aa) BV-Eigenschaft	1240	623
bb) Kaufpreisaufteilung	1241	624
cc) Buchwertermittlung	1242	625
dd) Zusammenfassendes Beispiel	1243	626
j) Aufgabe eines Forstbetriebs	1244	626
k) Flurbereinigung, freiwilliger Landtausch nach § 103b FlurbG	1245	627
l) Ablösung von Forstrechten	1246	627
m) Unentgeltliche Übertragung von Waldflächen	1246/1	628
n) Tarif – Steuersätze bei Einkünften aus a ußerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG	1247	628
aa) Bisherige Rechtslage (bis VZ 2011) – Überblick	1247	628
bb) Neue Rechtslage (ab VZ 2012) – Überblick	1249	631
cc) Holznutzungen	1255	632
dd) Ermittlung der Einkünfte nach § 34b Abs. 2 EStG	1270	636
ee) Umfang der Tarifvergünstigung – Steuersätze (§ 34b Abs. 3 EStG)	1279	640
ff) Voraussetzungen für die Anwendung der Tarifvergünstigung (§ 34b Abs. 4 EStG)	1302	647
gg) Besondere Schadensereignisse (§ 34b Abs. 5 EStG)	1306	649
hh) Billigkeitsmaßnahmen der FinVerw bei größeren regional begrenzten Schadensereignissen nach R 34b.7 Abs. 4 Satz 1 EStR	1307/1	649
o) Vergünstigungen nach dem Forstschäden- Ausgleichsgesetz	1308	649
aa) Allgemeines	1308	649
bb) Steuerfreie Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds (§ 3 FAG)	1312	650
cc) Erhöhte Pauschsätze für Betriebsausgaben nach § 4 FAG	1330	655
dd) Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitäts- nutzungen bei der Forstwirtschaft (§ 4a FAG)	1336	656
ee) Sonstige steuerliche Maßnahmen (§ 5 FAG)	1337	657

	Rz.	Seite
ff) Übervorräte in der Holzwirtschaft	1339	658
7. Land- und Forstwirtschaft betreibende Kapitalgesellschaften – Betriebsaufspaltung	1360	658
C. Einheitsbewertung für Zwecke der Grundsteuer und Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer		
<hr/>		
I. Grundlagen und allgemeine Bewertungsvorschriften	1370	661
1. Vorschriften des Bewertungsgesetzes	1370	661
2. Wirtschaftliche Einheit	1371	662
3. Bewertungsmaßstab	1372	662
4. Begriffsbestimmungen	1373	662
a) Vermögensarten	1373	662
b) Grundbesitz	1374	663
c) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	1375	663
5. Allgemeine Bewertungsvorschriften	1376	663
a) Hauptfeststellung	1376	663
b) Stichtagsprinzip	1378	665
c) Nachfeststellung	1379	665
d) Fortschreibungen	1382	667
II. Besondere Bewertungsvorschriften für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen	1390	670
1. Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	1390	670
2. Die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	1392	671
3. Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	1396	673
4. Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Betriebsvermögen	1405	678
5. Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Grundvermögen	1406	685
a) Ausgewiesenes Bauland	1407	685
b) Voraussichtliche Nutzung zu anderen Zwecken	1408	686
c) Existenzgrundlage des Betriebsinhabers	1409	687
III. Feststellung der Einheitswerte	1412	687
1. Allgemeine	1412	687
2. Ermittlung des Wirtschaftswerts	1413	688

	Rz.	Seite
a) Zusammensetzung des Wirtschaftswerts	1413	688
b) Verfahren zur Ermittlung der Ertragswerte	1414	688
c) Das vergleichende Verfahren mit Hilfe von Vergleichszahlen bei der landwirtschaftlichen Nutzung	1415	689
d) Ermittlung des Vergleichswerts (§§ 38 bis 40 BewG)	1418	690
e) Ermittlung der Zuschläge und Abschläge (§ 41 BewG)	1419	691
f) Bewertung der Tierbestände (§§ 51, 51a BewG)	1423	692
g) Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzungsteile Hopfen und Spargel (§ 52 BewG)	1424	699
h) Bewertung der forstwirtschaftlichen Nutzung	1425	699
i) Bewertung der weinbaulichen Nutzung	1426	700
j) Bewertung der gärtnerischen Nutzung	1427	700
k) Bewertung der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	1428	701
l) Bewertung der Nebenbetriebe	1430	704
3. Ermittlung des Wohnungswerts	1431	705
4. Zusammensetzung des Einheitswerts (§ 48 BewG)	1434	706
5. Einheitswert bestimmter Intensivnutzungen (§ 48a BewG)	1435	708
6. Aufteilung des Einheitswerts (§ 49 BewG)	1436	709
7. Wirtschaftswert als Bezugsgröße im nichtsteuerlichen Bereich	1437	709
IV. Ermittlung des Ersatzwirtschaftswerts in den neuen Bundesländern (§ 125 BewG)	1441	710
1. Grundlagen	1441	710
2. Grundsätze	1442	711
3. Allgemeine Vorschriften zum Grundsteuermessbetragsverfahren (Abschn. 8.01 bis 8.05 ErsWWErI)	1443	712
a) Grundsteuermessbetrag	1443	712
b) Neuveranlagung, Nachveranlagung	1444	712
c) Zerlegung	1445	713
4. Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Ersatzwirtschaftswertverfahren	1446	713
a) Landwirtschaftliche Nutzung (ohne Sonderkulturen)	1446	713
b) Hopfen	1448	714
c) Spargel	1449	714
d) Forstwirtschaftliche Nutzung	1450	714

	Rz.	Seite
e) Weinbauliche Nutzung	1451	715
f) Gärtnerische Nutzung	1452	715
g) Sonstige Nutzungen	1453	716
h) Nebenbetriebe	1454	716
5. Ersatzwirtschaftswert	1455	716
6. Steuerliche Anwendung des Ersatzwirtschaftswerts	1456	716
V. Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer ab 2009 (Grundbesitzbewertung)	1480	717
1. Verfahrensrechtlicher Kontext	1480	717
2. Begriffsbestimmung und wirtschaftliche Einheit	1482	719
3. Abgrenzungsfragen der Vermögensart	1485	721
4. Umfang des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	1488	724
a) Wirtschaftsteil	1489	724
aa) Landwirtschaftliche Nutzung	1491	725
bb) Forstwirtschaftliche Nutzung	1492	726
cc) Weinbauliche Nutzung	1493	727
dd) Gärtnerische Nutzung	1494	727
ee) Übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzung	1498	729
ff) Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	1499	729
gg) Nebenbetriebe	1500	729
hh) Geringstland	1501	730
ii) Abbauland	1502	731
jj) Unland	1503	731
kk) Stückländereien	1504	731
b) Betriebswohnungen	1505	732
c) Wohnteil	1506	733
5. Bewertungsstichtag	1507	734
6. Bewertung des Wirtschaftsteils	1508	735
a) Ermittlung der Wirtschaftswerte	1510	736
aa) Allgemeines	1510	736
bb) Reingewinn/landwirtschaftliche Nutzung	1511	737
cc) Reingewinn/forstwirtschaftliche Nutzung	1512	739
dd) Reingewinn/weinbauliche Nutzung	1513	740
ee) Reingewinn/gärtnerische Nutzung	1514	742

	Rz.	Seite
ff) Reingewinn/Sondernutzungen Hopfen, Spargel, Tabak	1515	743
gg) Reingewinn/sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Nebenbetriebe, Abbauland	1516	744
hh) Reingewinn/Geringstland	1517	744
ii) Reingewinn/Unland	1518	745
jj) Zinssatz zur Ermittlung des Wirtschaftswerts	1519	745
b) Verfahren zur Ermittlung des Mindestwerts	1520	746
c) Gemeinschaftliche Tierhaltungen	1522/1	752
d) Tierbestände	1523	752
e) Bewertung des Wirtschaftsteils mit dem Fortführungswert/Öffnungsklausel	1524	752
7. Nachbewertungsvorbehalt/Liquidationswert	1526	753
8. Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils	1528	756
9. Grundbesitzwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft/Aufteilung	1533	761

D. Substanzsteuern

I. Grundsteuer	1549	764
1. Steuergegenstand, Steuerbefreiungen	1550	764
2. Steuermesszahl, Zerlegung, Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich	1556	767
3. Erlass der Grundsteuer wegen Minderung des normalen Rohertrags	1557	769
a) Voraussetzungen des Erlasses	1558	769
aa) Normaler Rohertrag	1559	769
bb) Der Steuerpflichtige hat die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten	1563	770
cc) Die Einziehung der Steuer ist nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig	1564	771
b) Umfang des Erlasses	1565	771
aa) Ertragsminderung in der landwirtschaftlichen Nutzung	1565	771
bb) Minderung des normalen Rohertrags sowohl bei landwirtschaftlicher als auch bei forstwirtschaftlicher Nutzung	1566	771

	Rz.	Seite
c) Ausschluss des Erlasses	1567	771
d) Erlassverfahren	1568	772
4. Grundsteuer in den neuen Ländern (Beitrittsgebiet)	1569	772
II. Erbschaft- und Schenkungsteuer	1575	773
1. Gegenstand der Darstellung – Gesetzliche Grundlagen	1575	773
2. Freibetragsstrukturen	1576	773
a) Persönliche Freibeträge	1576	773
b) Versorgungsfreibetrag	1577	774
c) Sachliche Freibeträge	1578	775
3. Familienheimerwerb	1579	775
a) Zuwendungen unter Lebenden	1579	775
b) Erwerbe von Todes wegen durch den Ehegatten/ Lebenspartner	1580	776
c) Erwerb von Todes wegen durch Kinder	1581	777
4. Verschonungsmodell für Unternehmensvermögen	1583	778
a) Begünstigungsmodelle für Schonvermögen	1583	778
b) Grundmodell – Regelverschonung	1584	778
c) Optionsmodell 100 – Vollverschonung	1585	779
d) Abschmelzmodell – Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen	1587	780
e) Verschonungsbedarfsprüfung (Erlass-Modell)	1588	783
f) Exkurs: Begünstigung für Familienunternehmen	1589	784
g) Begünstigungsfähiges Vermögen	1590	785
h) Steuerschädliches Verwaltungsvermögen	1594	787
aa) Vorbemerkung	1594	787
bb) Verwaltungsvermögen	1595	789
5. Lohnsummenregelung	1597	790
6. Vermögensbindungsmodell	1598	791
7. Überentnahmeregelung	1601	792
8. Reinvestitionsklausel	1603	793
9. Weitergabeverpflichtung	1604	793
10. Privilegierung von Immobilienvermögen	1605	793
11. Ausgestaltung der Tarifstruktur	1608	795
a) Steuersätze	1608	795
b) Tarifbegünstigung	1609	795

	Rz.	Seite
12. Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens	1610	796
13. Stundungsregelung	1611	797
E. Umsatzsteuer		
I. Allgemeines	1620	799
1. Zweck und Bedeutung der Vorschrift	1620	799
2. Systematik	1624	800
3. Unionsrecht	1626	802
a) Unionsrechtliche Vorgaben	1626	802
b) Unionskonforme Umsetzung im deutschen Umsatzsteuerrecht	1633	805
c) Richtlinienkonforme Abgrenzung der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen	1634	806
II. Besteuerung nach Durchschnittssätzen	1642	811
1. Allgemeines	1643	811
2. Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (§ 24 Abs. 2 UStG)	1644	812
a) Landwirtschaft und Forstwirtschaft als unterschiedliche Tätigkeiten	1644	812
b) Abgrenzung zum Gewerbebetrieb	1645	812
c) Konkretisierung zum luf Betrieb (§ 24 Abs. 2 Satz 1 UStG)	1646	814
aa) Allgemeines	1646	814
bb) Landwirtschaft (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 1 UStG)	1647	814
cc) Forstwirtschaft (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 2 UStG)	1648	815
dd) Weinbau (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 3 UStG)	1650	817
ee) Gartenbau (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 4 UStG)	1653	818
ff) Obst- und Gemüseanbau (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 5 UStG)	1654	819
gg) Baumschulen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 6 UStG)	1655	819

	Rz.	Seite
hh) Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 7 UStG)	1656	819
ii) Binnenfischerei (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 8 UStG)	1657	820
jj) Teichwirtschaft (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 9 UStG)	1658	820
kk) Fischzucht für die Binnenfischerei und die Teichwirtschaft (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 10 UStG)	1659	821
ll) Imkerei (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 11 UStG)	1660	822
mm) Wanderschäferei (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 12 UStG)	1661	822
nn) Saatzucht (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Variante 13 UStG)	1662	823
oo) Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG)	1663	823
d) Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (§ 24 Abs. 2 Satz 3 UStG)	1673	836
e) Gesondert geführter Betrieb (§ 24 Abs. 3 UStG)	1674	839
aa) Vorliegen verschiedener, wirtschaftlich nicht verbundener Unternehmensbereiche	1675	839
bb) Zweck und unmittelbare Folge der Aufteilung	1676	840
3. Umsätze im Rahmen eines luf Betriebs	1677	841
a) Lieferungen luf Erzeugnisse	1678	842
aa) Auswirkungen des Zukaufs fremder Erzeugnisse	1679	842
bb) Auswirkungen einer Verarbeitung	1680	843
cc) Auswirkungen einer Vermischung	1681	846
dd) Auswirkungen des Verkaufs von Gegenständen des luf Unternehmensvermögens	1682	847
b) Sonstige Leistungen eines LuF	1683	848
aa) Auswirkungen von Vermietung und Verpachtung	1684	856
bb) Weitere Einzelfälle	1685	859
c) Vereinfachungsregel für bestimmte Umsätze von luf Betrieben	1686	862
4. Zusammenfassung: Luf Umsätze eines luf Betriebes	1687	866

	Rz.	Seite
III. Steuerschuldner nach § 13b UStG	1688	867
IV. Geschäftsveräußerung im Ganzen	1689	867
V. Steuerbefreiungen und Nichtanwendung von § 9 UStG (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UStG)	1690	868
1. Allgemeines	1690	868
2. Grundstücksübertragungen (§ 4 Nr. 9 Buchst. a UStG)	1691	869
3. Vermietung und Verpachtung (§ 4 Nr. 12 UStG)	1692	870
4. Warenkreditgewährung (§ 4 Nr. 8 Buchst. a UStG)	1693	870
5. Gestellung von luf Arbeitskräften (§ 4 Nr. 27 Buchst. b UStG)	1694	870
VI. Behandlung der luf Umsätze mit Auslandsbezug	1695	871
1. Exportumsätze	1695	871
2. Im Ausland bewirkte Lieferungen	1696	872
3. Importumsätze	1697	873
VII. Steuersätze	1698	878
VIII. Vorsteuerabzug (§ 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 UStG)	1699	882
1. Vorsteuern beim LuF	1699	882
2. Vorsteuerabzug bei gemischten Unternehmen	1700	883
3. Vorsteuern bei Abwicklungsumsätzen	1701	888
4. Vorsteuern beim Leistungsempfänger	1702	890
5. Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	1703	890
a) Trennungsmodell bzw. Vorschaltmodell	1704	892
b) Einschaltmodell	1705	894
c) Missbrauch durch Verkauf und Rückkauf	1706	895
d) Auslagerungsmodell	1707	896
IX. Rechnungsausstellung (§ 24 Abs. 1 Satz 5 UStG)	1708	897
X. Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten	1709	899
XI. Verzicht auf die Durchschnittssatzbesteuerung und Widerruf (§ 24 Abs. 4 UStG)	1710	901
1. Allgemeines	1710	901
2. Zweckmäßigkeit der Option	1711	901
3. Form der Optionserklärung	1712	902
4. Frist für die Optionserklärung	1713	903
5. Geltungszeitraum der Regelbesteuerung	1714	904
6. Einheitlichkeit der Option	1715	905
7. Folgen der Optionserklärung beim Wechsel zur Regelbesteuerung	1716	906

	Rz.	Seite
8. Folgen der Optionserklärung und Beantragung der Ist-Besteuerung	1717	908
9. Folgen der Optionserklärung beim Eingreifen der Kleinunternehmerregelung	1718	908
10. Wechsel der Besteuerungsform kraft Gesetzes	1719	910
11. Rückkehr zur Durchschnittbesteuerung	1720	911
F. Grunderwerbsteuer⁴		
I. Vorbemerkung – Rechtsgrundlage	1721	914
II. Steuerpflichtiger Grunderwerb – Begriff des Grundstücks	1722	914
III. Nicht steuerbare Vorgänge im Flurbereinigungsverfahren	1726	917
IV. Steuerbefreiungen	1727	920
V. Bemessungsgrundlage	1734	924
VI. Steuersatz	1736	926
G. Kraftfahrzeugsteuer		
I. Rechtlicher Rahmen	1754	928
II. Kraftfahrzeugsteuervergünstigung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	1755	929
1. Begünstigte Fahrzeugarten	1756	930
2. Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb	1761	933
3. Ausschließliche Verwendung	1764	936
H. Verfahrensfragen		
I. Überblick über die Besteuerungsverfahren	1807	941
1. Besteuerungsverfahren bei der Einkommensteuer	1807	941
a) Allgemeines	1807	941
b) Gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung	1812	943
2. Besteuerungsverfahren bei der Umsatzsteuer	1830	945
3. Besteuerungsverfahren bei der Grundsteuer	1835	946
II. Außenprüfung (Betriebsprüfung)	1838	946
III. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	1843	948
IV. Verbindliche Auskunft	1847	950
Stichwortverzeichnis		951

LITERATURVERZEICHNIS

1. Bücher und Schriften

B

Baumbach/Hopt, HGB, 38. Aufl. München 2018

Bieg, Buchführung, 9. Aufl. Herne 2017

Birkenfeld/Wäger, Das große Umsatzsteuer-Handbuch, Loseblatt, Köln

Blödtner/Bilke/Heining, Lehrbuch Buchführung und Bilanzsteuerrecht, 12. Aufl. Herne 2017

Blümich, EStG, KStG, GewStG, 147. Aufl. München 2019

Bordewin/Brandt, Kommentar zum EStG, Loseblatt, Heidelberg

Boruttau, Grunderwerbsteuergesetz Kommentar, 19. Aufl. München 2019

D

Drosdzol, Bewertung und Erbschaftsteuer im Gartenbau – Zweifelsfragen bei gartenbaulich und gewerblich strukturierten Mischbetrieben, St. Augustin 2010

Drosdzol/Drews, Handbuch für die Bewertung der Grundstücke und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, 2. Aufl. Essen 2001

Düsing/Martinez, Agrarrecht, München 2016

E

Eisele, Erbschaftsteuerreform 2009, 2. Aufl. Herne 2009

Eisele, Erbschaftsteuerreform 2016 – Die Anpassung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Herne 2016

F

Felsmann/König/Wiegard/Pape, Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte, Loseblatt, Bonn (zitiert: Felsmann, Einkommensbesteuerung)

G

Gerardy/Möckel/Troff, Praxis der Grundstücksbewertung, Loseblatt, Landsberg

Grimm, Agrarrecht, 4. Aufl. München 2015

Gunsenheimer, Die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG, 15. Aufl. Herne 2019

H

Hartmann/Metzenmacher, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Loseblatt, Berlin

Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht, Kommentar, Loseblatt, Köln (zitiert: Bearbeiter in H/H/R)

Hofmann, Grunderwerbsteuergesetz, Kommentar, 11. Aufl. Herne 2016

Horschitz/Groß/Schnur/Lahme/Zipfel, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht, 19. Aufl. Stuttgart 2018

Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur AO und FGO, Loseblatt, Köln (zitiert: Bearbeiter in H/H/Sp)

K

Kanzler/Kraft/Bäumli/Marx/Hechtner (Hrsg.), Einkommensteuergesetz Kommentar, 4. Aufl. Herne 2019 (zitiert: KKB/Bearbeiter)

Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Loseblatt, Heidelberg (zitiert: Bearbeiter in K/S/M)

Köhne/Wesche, Die Besteuerung der Landwirtschaft, 2. Aufl. Stuttgart 1992

Kreutziger/Schaffner/Stephany, Bewertungsgesetz, Kommentar, 4. Aufl. München 2018

Kübler/Assmann, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. Karlsruhe 2006

Küffner/Stöcker/Zugmaier, Umsatzsteuer-Kommentar, Loseblatt, Herne

L

Lademann, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Loseblatt, Stuttgart

Leingärtner, Besteuerung der Landwirte, Loseblatt, München

Littmann/Bitz/Pust, Das Einkommensteuerrecht, Loseblatt, Stuttgart

M

Märkle/Hiller, Die Einkommensteuer bei Land- und Forstwirten, 11. Aufl. Stuttgart 2014

Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. München 2018

Myßen/Killat, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 16. Aufl. Herne 2017

O

Offerhaus/Söhn/Lange, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Loseblatt, Heidelberg

Pahlke, Grunderwerbsteuergesetz Kommentar, 6. Aufl. München 2018

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 78. Aufl. München 2019

Peter/Crezelius/u. a., Gesellschaftsverträge und Unternehmensformen, 6. Aufl. Herne/Berlin 1995

Piltz, Recht und Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe – Abfindung und Nachabfindung bei Erbfall, Schenkung, Scheidung, 2. Aufl. Berlin 2015

R

Rau/Dürrewächter, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Loseblatt, Köln

Richter, Handbuch der Rentenbesteuerung, Loseblatt, Heidelberg

Rössler/Troll, Bewertungsgesetz, Loseblatt, München

Rüttinger/Horn/Tiebing, Umsatzsteuer in der Land- und Forstwirtschaft, Loseblatt, Bonn

S

Schmidt, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. Köln 2016

Schmidt, Kommentar zum EStG, 38. Aufl. München 2019

Schwarz/u. a., Kommentar zur AO, Loseblatt, Freiburg

Schwarz/Widmann/Radeisen, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Loseblatt, Freiburg

Sikorski, Umsatzsteuer im Binnenmarkt, 10. Aufl. Herne 2018

Sölch/Ringleb, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, Loseblatt, München

Staudinger, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. Berlin 2014

T

Tipke/Kruse, AO – FGO, Loseblatt, Köln

Troll/Eisele, Grundsteuergesetz, Kommentar, 11. Aufl. München 2014

V

Viskorf/Schuck/Wälzholz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. Herne 2017

W

Weymüller, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, München 2016

2. Aufsätze und Beiträge**A**

Abetz, Altersklassen- oder Hiebsatzverfahren bei der Herleitung der Einheitswerte des forstwirtschaftlichen Vermögens, AFZ 1964, 45

Adel/Thummert/Wenzl, Probleme bei der Bedarfsbewertung von Grundvermögen im ländlichen Raum am Beispiel ehemaliger landwirtschaftlicher Hofstellen, INF 1997, 610

B

Bahrs, Die Agrarreform 2005: ein neues Kapitel im landwirtschaftlichen Steuerrecht, INF 2006, 176, 224, 262

Bahrs, Die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens für die Erbschaftsteuer, HLBS-Report 2008, 120

Ballmann/Wahl, Abgrenzung des landwirtschaftlichen Hofladens vom Gewerbebetrieb, Steuer-Journal 2009 Nr. 18, 16

Balloy, Investitionsabzugsbetrag: der neue § 7g EStG, EStB 2007, 378

Bartels, Abfindung weichender Erben mit landwirtschaftlichen Grundstücken, INF 1985, 433

Bauer, Viehzuschlag, StEL 1993, 141

Bauer, Weinbaubetrieb und Abfindungsbrennereien, StEL 1993, 114

- Bauer**, Viehzuschlag nach § 41 BewG, StEL 1994, 179
- Bauer**, Keine Durchschnittssatzbesteuerung bei Verpachtung eines luf-Betriebs, KFR F. 7 UStG § 24, 2/02, 309
- Bauer**, Änderung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, KFR F. 3 EStG § 4, 1/03, 153
- Becker**, Zwang zur steuerfreien Vermietung an Pauschallandwirte – Auswirkungen des BFH-Urteils v. 1.3.2018 – V R 35/17, NWB 2018, 2200
- Behrle**, Beendigung eines ruhenden landwirtschaftlichen Betriebs, KFR F. 3 EStG § 13, 1/99, 311
- Behrle**, Pferdehaltung und -zucht, Nebenerwerbsbetrieb oder Liebhaberei, KFR F. 3 EStG § 13, 1/00, 267
- Behrle**, Aufgabegewinn bei landwirtschaftlicher Betriebsaufgabe, KFR F. 3 EStG § 13, 2/00, 427
- Beyme**, Aktuelle Steuergesetzgebung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, HLBS-Report 2012, 109
- Beyme**, Aktuelle Steuergesetzgebung mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft, HLBS-Report 2013, 169
- Bichel**, Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 AO für den Verpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, StBp 1983, 41, 185
- Bitz**, Der Nießbrauch an Personengesellschaftsanteilen, DB 1987, 1506
- Bohlmann**, Rechtsfolgen der Umsatzbesteuerung bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe, UR 1992, 2
- Böhme**, Die Jagd im Steuerrecht, DStZ 1985, 612
- Bolin/Butke**, Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft zur Liebhaberei, INF 2001, 70
- Bordewin**, Entschädigung für Wirtschafterschwernisse im Vergleichswert zu berücksichtigen, RWP 1990/1199 SG 1.3, 3474
- Braun/Eisele**, Grunderwerbsteuerliche Immobilienbewertung: Verfassungswidrigkeit der Ersatzbemessungsgrundlage, NWB 36/2015, 2648
- Bremer**, Die Bilanzierung „eisern“ gepachteten Inventars in der Übergangsbilanz, INF 1990, 482

Brenner, Generationsübergreifende Beurteilung des Totalgewinns bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, KFR F. 3 EStG § 13, 1/01, 77

Bruckmeier, Die Verrechnung der AK und HK für das stehende Holz, INF 2005, 620

Bruschke, Die (ungewollte) Mitunternehmerschaft in der Land- und Forstwirtschaft, ZSteu 2006, 315

Bruschke, Die Bewertung des LuF-Vermögens für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, ErbStB 2009, 320

Bruschke, Der Liquidationswert bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, ErbStB 2011, 317

Buob, Wald als Liebhaberei?, INF 1987, 386

Burkart, Entwicklungstendenzen zu umsatzsteuerlichen Abgrenzungsfragen im Gartenbau, HLBS-Report 2003, 140

C

Christoffel, Steuerliche Maßnahmen aus dem Entwurf eines HHBeglG 2004, StWK Gruppe 10, 47 (17/2003)

v. Cölln, Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer, ZEV 2011, 182

D

Debatin, Die Land- und Forstwirtschaft im Spiegel des internationalen Steuerrechts, DB 1988, 1285

Depiereux, Der Forstwirt wider Willen, DStR 1992, 319

Deuringer, Landwirtschaft und Erbrecht, Deutsche Erbrechtszeitschrift Heft 3/2006, 17

Diedenhofen, Die Besteuerung der landwirtschaftlichen Tierhaltungskooperationen nach Bewertungsänderungsgesetz 1971, DB 1971, 2086

Drüen, Gewillkürtes Betriebsvermögen bei Einnahmenüberschussrechnung – Anmerkung z. BFH-Urteil v. 2.10.2003, FR 2004, 94

E

Ebert, Die Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft, NWB F. 3d, 347 und 365

- Eehalt**, Pauschalierung der LSt für Aushilfskräfte in luf-Betrieben, BFH-PR 2006, 55
- Eisele**, Erfassung des Weinüberbestands im sonstigen Vermögen, INF 1995, 264
- Eisele**, Die vermögensteuerliche Behandlung des Holzüberbestands, INF 1995, 682
- Eisele**, Die steuerliche Bedarfsbewertung der forstwirtschaftlichen Nutzung, AFZ/Der Wald 1997, 1036
- Eisele**, Abgrenzungs- und Einzelfragen zur Bedarfsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, StW 1998, 20
- Eisele**, Die Aufteilung des Betriebswerts bei der Bedarfsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, INF 1999, 519
- Eisele**, Steuerliche Bedarfsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Übungen), SteuerStud 1999, 230
- Eisele**, Bedarfsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens – Die Aufteilung des Betriebswerts nach §§ 48a, 49 BewG (Fallstudie), SteuerStud 2001, 594
- Eisele**, Verfassungswidrigkeit der ErbSt, NWB Beratung aktuell 2007, 501
- Eisele**, Erbschaftsteuerliches Bewertungsrecht – Bewertungsvergleich für Zwecke der Rückanwendungsoption beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, NWB 2008, 1207
- Eisele**, Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes durch das JStG 2008 – Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens, NWB F. 9, 2917
- Eisele**, ErbStRG: Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, NWB 2009, 3997
- Eisele**, Bodenrichtwertrelevanz bei der Grundbesitzbewertung – Aktuelle Entwicklungen infolge ImmoWertV und Bodenrichtwertrichtlinie, NWB 2011, 2289
- Eisele**, Die Erbschaftsteuer-Richtlinien und – Hinweise 2011 – Regelungen zum Bewertungsrecht, NWB 2012, 373
- Eisele**, Erbschaftsteuerliche Immobilienbewertung: Aktuelle Entwicklungen beim Verkehrswertnachweis durch Gutachten und Kaufpreis, ZEV 2014, 295
- Eisele**, Der Verkehrswertnachweis bei der erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung im Kontext der neuen Sachwertrichtlinie, StW 2014, 147
- Eisele**, Die erbschaftsteuerliche Immobilienbewertung im Kontext der neuen Vergleichswertrichtlinie, NWB 2014, 1434

Eisele, Der Anfang vom Ende der „klassischen“ Einheitsbewertung? – Grundsteuer zunehmend unter Verfassungsdruck: der Vorlagebeschluss des BFH vom 22. 10. 2014 – II R 16/13, NWB 2015, 260

Eisele, Nutzungsüberlassungen in der Land- und Forstwirtschaft – Einordnung und Abgrenzung: Bewertung von Verpachtungsbetrieben, NWB 2015, 1381

Eisele, Reform der Grundsteuer: Berücksichtigung nichtsteuerlicher Lenkungsziele?, StW 2015, 83

Eisele, Steueränderungsgesetz 2015: Änderung des erbschaftsteuerlichen Bewertungsrechts, NWB 2015, 3751

Eisele, Steuerliche Immobilienbewertung: Blickpunkt Ertragswertrichtlinie – Konkretisierung der ImmoWertV und Anknüpfungspunkte für den steuerlichen Verkehrswertnachweis, NWB 2016, 778

Eisele, Reform der Grundsteuer Teil I: Grundvermögen – Neuausrichtung bei Bewertungsziel und Bewertungsverfahren, NWB 2016, 2410

Eisele, Reform der Grundsteuer Teil II: Grundvermögen in Sonderfällen/Land- und forstwirtschaftliches Vermögen/Gesetzgebungskompetenz, NWB 2016, 2486

Eisele, Reform der Grundsteuer – Das Ende einer „unendlichen Geschichte“?, StW 2017, 23

Eisele, Die Verschonungsbedarfsprüfung – ein Novum im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, StW 2018, 43

Eisele, Erbschaft- und Schenkungsteuer: Der Vorwegabschlag bei Familienunternehmen unter Berücksichtigung der Anwendungserlasse vom 22.6.2017, StW 2018, 130

Eisele, UStAvermG: Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – Tarifbegrenzung durch Entlastungsbetrag, Stundungsregelung sowie Verschonungsbedarfsprüfung, NWB 2019, 259

Eisele, Änderung des ErbStG durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz, NWB 2019, 1451

Eisele, Reform der Grundsteuer – Gesetzentwurf liegt vor! – Teil I: Kernaussagen/Verfahrensfragen/Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer B, NWB 2019, 2043

Eisele, Reform der Grundsteuer – Gesetzentwurf liegt vor! – Teil II: Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Grundsteuer A/Änderungen des Grundsteuergesetzes, NWB 2019, 2127

Eisele, Reform der Grundsteuer – Gesetzentwurf liegt vor! – Teil III: Baulandmobilisierung durch Einführung einer optionalen Grundsteuer C, NWB 2019, 2204

Eisele/Schmitt, Der Verkehrswertnachweis bei der erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung – Anknüpfungspunkte und Gutachtenkritik im Kontext der neuen ImmoWertV, NWB 2010, 2232

Engel, Ausgewählte Fragen zur Erbschaftsteuer bei der Land- und Forstwirtschaft, INF 1998, 616

Engel, Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft, Änderungen durch das StEntlG 1999/2000/2002, NWB F. 3d, 613

Engel, Erbschaftsteuer bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen – Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes?, DStZ 2003, 75

Englisch, Ausnahmen und Ermäßigungen bei der Umsatzsteuer, UR 2011, 401

Esser, Das Alkoholsteuergesetz mit der verbrauchsteuerrechtlichen Anschlussregelung zum Ende des deutschen Branntweinmonopols, ZfZ 2013, 225

Eversloh, Kein Verzicht auf Steuerfreiheit bei Vermietung an Pauschallandwirt, jurisPR-SteuerR 33/2018 Anm. 6

F

Feldhaus, Entschädigungsleistungen in der Landwirtschaft aus ertragsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Sicht, INF 1985, 457

Feldhaus, Steuerliche Auswirkungen der Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen, INF 1989, 415

Feldhaus, Abschläge nach § 41 Bewertungsgesetz wegen viehloser Bewirtschaftung, INF 1989, 127

Felix, Hoferbfolge, Erbauseinandersetzung und Einkommensteuer – Hofübergabe und Einkommensteuer, FR 1991, 613 ff. und 656

Felsmann, Nochmals – Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 AO für den Verpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, StBp 1983, 184

Felsmann, Die Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe, INF 1985, 371 ff. und 389

Felsmann, Einkunftsverlagerung in der Land- und Forstwirtschaft an nahe stehende Personen – ein Vergleich der ertragsteuerlichen Wirkungen, Vorträge der 36. Godesberger Steuerfachtagung 1986, 113

Feuerstein, Stand und Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodenpreise, INF 1990, 536

Fichtelmann, Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung nach § 215 Abs. 2 AO bei Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaften und bei Auflösung der Gesellschaft während des Wirtschaftsjahres, DStR 1972, 399

Fichtelmann, Anmerkungen zum BFH-Urteil 18. 12. 1984 VIII R 95/84, FR 1985, 502

Fichtelmann, Die stillschweigend begründete Ehegatten-Gesellschaft – die Ansicht des BFH ist bedenklich, GStB 2013, 92

Fischer, Kein ermäßigter Steuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln, jurisPR-SteuerR 49/2018 Anm. 5

Fischer-Tobies/Koepsell, Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für Wirtschafterschwerernisse in der Land- und Forstwirtschaft, INF 1993, 97

Flämig, Entschädigungsleistungen in der Landwirtschaft aus ertragsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Sicht, INF 1985, 457

Flaspöhler, Abschaffung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte (I, und Nachtrag), INF 1991, 563, INF 1992, 13 und 98

Freudenberg, Betriebsteilungen in der Land- und Forstwirtschaft, INF 1989, 177

Freund, Die Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft, NWB F. 3d, 489

Fritsch, Umsatzsteuerliche Änderungen durch das StEntlG 1999/2000/2002, BB 1999, 1576

Fritsch, Durchschnittsatzbesteuerung bei Beweidungsleistungen eines Schäfers, UStB 2019, 32

Fromm, Die Photovoltaikanlage im steuerlichen Kontext, DStR 2010, 207

Fuhrmann, Der neue Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG im Überblick, Steuer Consultant 2007 Heft 10 S. 28

G

Gallus, Anforderungen an den Steuergesetzgeber für einen erfolgreichen Strukturwandel der Land- und Forstwirtschaft, DStZ 1989, 22

Gast, Zur Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes für das Wirtschaftsjahr 1985, INF 1986, 39

Gehle, Besteuerung der Landwirtschaft – wohin?, Agrar- u. Umweltrecht 2008, 225

- Geisler**, Die Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens – die Verteilung des Einheitswerts nach § 49 BewG, INF 1985, 10
- Gekle**, Fallstricke und Leitlinien für den Sachverständigen bei der Bewertung landwirtschaftlicher Hofstellen im Zuge der steuerlichen Betriebsaufgabe, HLBS-Report 2003, 151
- Giere**, Zur Besteuerung von Einkünften auf Forstgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden, INF 1983, 543
- Giere**, Veräußerung, Verpachtung und Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, INF 1986, 362
- Giere**, Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Abgrenzung der Einkünfte bei landwirtschaftlichen Mitunternehmerschaften, HLBS-Report 2012, 67
- Gierlich**, Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (§ 3 Nr. 27 EStG), NWB F. 3d, 483
- Gmach**, Neuere BFH-Rechtsprechung zur Einkommensbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft, FR 1990, 729
- Gragert/Wißborn**, Zweifelsfragen zur Übertragung und Überführung von einzelnen Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG, NWB 2012, 972
- Graß**, Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Vermögensnachfolge in den Jahren 2013 und 2014, ZEV 2015, 327
- Greite**, Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfskräfte der LuF, NWB F. 6, 4687
- Groh**, Die Erbauseinandersetzung im Einkommensteuerrecht – Zum Beschluss des Großen Senats vom 5. 7. 1990 GrS 2/89, DB 1990, S. 2144 –, DB 1990, 2135
- Groh**, Erben als „Durchgangsunternehmer“ – Anm. zu den BFH-Urteilen vom 24. 9. 1991 VIII R 349/83 und 29. 10. 1991 VIII R 51/89, DB 1992, 1312
- Grziwotz**, Der Ehegatte als weichender Hoferbe, DB 1991, 2259
- Gschwendner**, Zur „Treuhandlösung“ beim Nießbrauch und bei der Testamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil – Zugleich eine Besprechung des BFH-Urteils vom 16. Mai 1995 VIII R 18/93, DStZ 1995, 708
- Günther**, Abbauflächen als landwirtschaftliches Vermögen, EStB 2008, 276

H

Haakshorst, Die Behandlung vertraglich übernommener Erschließungskosten beim Erbbauberechtigten, NWB F. 3, 5937

Hagedorn/Klare, Einkommensteuerliche Überlegungen zur Erhöhung der Mobilität land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, Agrar R 1986, 273

Halaczinsky, Verlustabzugsverbot nach § 55 Abs. 6 gilt auch bei Einkünften aus VuV, KFR F. 3, EStG § 55, 1/98, 239

Halaczinsky, Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – Die Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform im Überblick, ErbStB 2009, 130

Halaczinsky, Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Betriebsvermögen, ErbStB 2012, 175

Halaczinsky, Verpachteter LuF-Betrieb, ErbStB 2014, 13

Halaczinsky, StÄndG 2015: Neue Bemessungsgrundlage in Fällen des § 8 Abs. 2 und weitere Änderungen des GrEStG, ErbStB 2016, 27

Hartmann, Umsatzsteuerliche Behandlung von Gesellschaftsgründungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, UR 1995, 297

Heinen, Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Vermögen vom Grundvermögen bei unbebauten Grundstücken, INF 1992, 145

Heinrichshofen, Missbräuchlicher Vorsteuerabzug, IStR 2006, 280

Heins, Einkommensteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen, HLBS-Report 2003, 70

Herzig, Faktische Mitunternehmerschaft in der Landwirtschaft – Kritik an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, 36. Godesberger Steuerfachtagung 1986, 39

Herzig, Faktische Mitunternehmerschaft in der Landwirtschaft, BB 1986, 533

Hessler, Neuordnung des Landpachtrechts, NWB F. 23, 275

Heuermann, Lohnsteuerpauschalierung und Abfärbung, StBp 2005, 368

Hiller, Lohnunternehmer in der Land- und Forstwirtschaft, INF 1988, 177

Hiller, Schenkung von Grundstücken in der Land- und Forstwirtschaft – Mustergültige Gestaltungen –, INF 1989, 110

Hiller, Betriebsstilllegungen und -abgaben im Sinne des FELEG, INF 1989, 457

- Hiller**, Schenkung von Grundstücken in der Land- und Forstwirtschaft – Mustergültige Gestaltungen –, INF 1989, 110
- Hiller**, Die Erbaueinandersetzung in der Land- und Forstwirtschaft, INF 1991, 100
- Hiller**, Die Hofübergabe im Spiegel der neuen BFH-Rechtsprechung, INF 1991, 145
- Hiller**, Steuergestaltungen im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft, INF 1992, 225
- Hiller**, Abbau von Steuerprivilegien der Land- und Forstwirtschaft, INF 1992, 343
- Hiller**, Das Wirtschaftsjahr land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, INF 1994, 297
- Hiller**, Ertragsteuerliche Bewertung von Tieren, INF 1995, 161
- Hiller**, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Liebhabereibetriebe, GodStFachtg 2002, 95
- Hiller**, Aktuelle Einblicke in die Einkommensbesteuerung der Forstwirtschaft, INF 2003, 104
- Hiller**, Nochmals: AK und HK für das stehende Holz, INF 2005, 745
- Hiller**, Der Nebenerwerbslandwirt in den alten und neuen Bundesländern, LSW Gruppe 5, 1651
- Horn**, Einzelaspekte zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen nach R 135 EStR im Anwendungsbereich des § 24 UStG, HLBS-Report 2002, 73
- Horn**, Problematik der Abgrenzung von Dienstleistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, HLBS-Report 2003, 133
- Horn**, Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbebetrieb aus umsatzsteuerlicher Sicht, HLBS-Report 2011, 158
- Hummel**, Gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Gleichheitsgrundsatz bei Subventionen im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG – Zugleich Anmerkung zur Nichtanwendung nationaler Gesetze durch den BFH, Urt. v. 16.4.2008 – XI R 73/07, UR 2009, 73
- Huschens**, Rechtsmissbrauch zur Erlangung des Vorsteuerabzugs?, EU-UStB 2006, 3
- Hutmacher**, Umsatzsteuerliche Aspekte der eisernen Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, INF 2007, 214, 262
- Hutmacher**, Erbschaftsteuerreform: Die Bewertung und Verschonung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, ZEV 2008, 22

Hutmacher, Erbschaftsteuerreform: Einzelheiten zur Bewertung und Verschonung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens – Diskussionsentwurf für eine Verordnung zur Durchführung der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, ZNotP 2008, 218

Hutmacher, Die Bewertung des Wirtschaftsteils eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft nach der „LuFBewV“, ZEV 2008, 182

Hutmacher, Die Bewertung und Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen – Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf, ZEV 2009, 22

Hutmacher, Die Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebs – Von der Bilanz des Landwirts zum Grundbesitzwert und zur Erbschaftsteuer, ZNotP 2011, 211

J

Jäckel, Bewertung und Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, FR 2009, Beilage zu 11/2009, 33

Jänsch, Sind Zuschläge zum Einheitswert bei übernormaler Viehhaltung für Mastvieh zulässig?, INF 1974, 277

Janz, Durchschnittsbesteuerung bei einer Kommanditgesellschaft ohne Mitunternehmerschaft, USt direkt digital 6/2018, 2

K

Kanzler, Neuere Rechtsprechung zur Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft, FR 1991, 645

Kanzler, Der Wirtschaftsüberlassungsvertrag – Rettungskonstruktion oder Gestaltungsmöglichkeit zur gleitenden Hofnachfolge, FR 1992, 239

Kanzler, Nachträgliche Veränderungen eines ruhenden landwirtschaftlichen Betriebs, KFR F. 3 EStG § 4, 3/99, 151

Kanzler, Umstellung des Wirtschaftsjahres bei Forstbetrieben, FR 2000, 112

Kanzler, Nerzzüchter unterliegen nicht der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15 Abs. 4 EStG, FR 2003, 524

Kanzler, Die Willkür von Betriebsvermögen bei Einnahmenüberschussrechnung – Anmerkung z. BFH-Urteil v. 2.10.2003, FR 2004, 93

Kanzler, Von Steckenpferden und ihren Reitern – einige Gedanken zur Liebhaberei, DStZ 2005, 766

- Kanzler**, Zum gewerblichen Grundstückshandel der Land- und Forstwirte – Ein vermeidbares Übel, DStZ 2013, 822
- Kanzler**, Die neue Tarifglättung für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – § 32c EStG reloaded, DStZ 2017, 210
- Kempfler**, Die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe im Hinblick auf pflichtteilsrechtliche Ansprüche, ZEV 2011, 337
- Kessler**, Die Einstellung der Tätigkeit – ein neues Tatbestandsmerkmal der Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe? BB 1986, 1441
- Kilb**, Einheitlichkeit oder Trennung von Lieferungen und Leistungen im Gartenbau – Quo vadis –, HLBS-Report 2005, 145
- Kilches**, Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen trotz Überlassung zum Braunkohleabbau, BFH-PR 2008, 441
- Kirchhoff/Leisner**, Bodengewinnbesteuerung, MinBIELF, Heft 306, 1985
- Kleeberg**, Wahl des Wirtschaftsjahres durch Landwirte und Forstwirte?, BB 1979, 1029
- Kleeberg**, Der Bilanzposten „stehendes Holz“ in der Forstwirtschaft bei fehlendem Bestandsvergleich, FR 1998, 189
- Klein**, Altenteilsleistungen, NWB F. 3d, 443
- Klenk**, Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Vorschlag für eine gemeinschaftsrechtskonforme Fassung des § 24 UStG, UR 2002, 597
- Klenk**, Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, UR 2003, 597
- Klenk**, Landwirtschaftlicher Betrieb und Gewerbebetrieb des Pauschallandwirts, UR 2009, 79
- Klenk**, Der personelle Anwendungsbereich der Durchschnittssatzbesteuerung, UR 2017, 175
- Köhne**, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 4. Aufl. 2007
- Köhne**, Stellungnahme zur künftigen Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens für die Erbschaftsbesteuerung, HLBS-Report 3/2007, 83
- Köhne**, Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für die Erbschaftsteuer, Schriftenreihe des HLBS Heft 184 (März 2010), 7

Koops, Innenumsätze zwischen Gewerbe und Landwirtschaft – Probleme des Vorsteuerabzugs und der Pauschalierung, DB 1989, 197

Krause, Grundbesitzbewertung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft – Ermittlung des Wirtschaftswerts, des Mindestwerts und des Fortführungswerts, NWB 2012, 1768

Krause, Grundbesitzbewertung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft – Anwendungsfragen, Praxisprobleme und Lösungsansätze, NWB 2012, 3864

Krause, Grundbesitzbewertung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft – der Wirtschaftsteil, aktuelle Rechtsfragen und Lösungsansätze, NWB 2014, 110

Krause, Grundbesitzbewertung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft – Betriebswohnungen/Wohnteil, Nachbewertungsvorbehalt und Reinvestition des Veräußerungserlöses, NWB 2014, 271

Krause/Grootens, Bewertung des Wohnteils und der Betriebswohnungen eines LuF-Betriebs, NWB-EV 2010, 180 und 203

Krause/Grootens, Bewertung des Wohnteils und der Betriebswohnungen eines LuF-Betriebs – Bewertung unter Berücksichtigung der ErbStR 2011, NWB-EV 2012, 198

Krömker, Verluste aus Weinbaubetrieb aus Liebhaberei, EStB 2003, 375

Kroschel u. a., Der Referentenentwurf zur Steuerreform der rot-grünen Bundesregierung: Abkehr von dem Ziel der Vereinfachung des Steuerrechts, DB 1998, 2387

Kruhl, Gesetzgeber beschließt „Gesetz zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft“, BB 1998, 1289

L

Lammers, Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, DStR 2017, 1576

Landsittel, Land- und forstwirtschaftliches Vermögen vor einem Paradigmenwechsel und bei der Nachfolge? Ausblick und Gestaltungsmöglichkeiten, ZErB 2007, 95, 180

Lang, Bewertungsrechtliche Behandlung von auf Mastvieh beruhenden Tierüberbeständen, INF 1975, 39

Lange, Umsatzbesteuerung der Land- und Forstwirte nach Durchschnittssätzen – Entwicklungen und Tendenzen, UR 2003, 517

Lehr, Fotovoltaikanlage, NWB ZAAAK-28828

Leingärtner, Die Dreiteilung der Wirtschaftsgüter in notwendiges Betriebsvermögen, gewillkürtes Betriebsvermögen und notwendiges Privatvermögen und ihre Folgen – Anmerkung z. BFH-Urteil v. 4.11.1982, FR 1983, 214

Leingärtner, Das Junktim zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierzucht und -haltung, INF 1988, 387

Lindner, Bodengewinnbesteuerung in der Landwirtschaft – Fallbeispiele, Lösungen und Begründungen, INF 1989, 220

Lindner, Einkommensteuergesetz (EStG) – Bestimmungen für den betrieblichen Bereich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, INF 1991, 370 ff. und 388

Lippross, Unterschiedliche Besteuerung der Lieferung von Waldhackschnitzeln und von Hackschnitzeln aus der Holzverwertung („Holzhackschnitzeln“) – Kuriosität oder Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer?, UR 2013, 212

Loeckx, Die Liebhaberei in der Rspr. des BFH seit 1998, EStB 2004, 375

Loose, Anm. zum BFH Urteil vom 22. 10. 2014, II R 10/14 in jurisPR-SteuerR 7/2015

Loritz, Aktuelle Rechtsfragen der steuerlichen Bewertung am Beispiel land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, ZSteu 2004, 102

Lucas, Sogenannte „Faktische Mitunternehmerschaft“ – Mehr Transparenz durch die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs?, FR 1986, 112

Lüpke, Grundstücksverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, NWB F. 23, 245

Lüpke, Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen, NWB F. 23, 225

M

Märkle, Rückwirkende Zurechnung laufender Einkünfte aus dem Nachlassvermögen bei zeitnaher Erbauseinandersetzung oder Sachvermächtniserfüllung?, DStR 1993, 506

Märkle, Neue einkommensteuerrechtliche Probleme nach Erbfall und Erbauseinandersetzung (Teil II), DStR 1994, 812

Marquardt, Erbschaft- und Schenkungsteuer im Bereich der Land- und Forstwirtschaft – aktuelle Rechtsentwicklungen, HLBS-Report 2012, 73

Meng/Ritter/Humulli, Berücksichtigung von steuerbefreiten Flächen bei der Grunderwerbsteuererlegung, DStR 2014, 1752

Metz, Zur Bewertung der weinbaulichen Nutzung bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auf den 1. 1. 1964, INF L 1968, 273

Meyne-Schmidt, Ertragsteuerliche Behandlung von Milchquoten, Zuckerrüben- und Eigenjagdrechten sowie Bodenschätzen, StBp 2000, 215

Milch, Steuerliche Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung, INF 1985, 193

Mindermann/Lukas, Liebhaberei – eine rein steuerliche Angelegenheit?, NWB 2012, 182

Möckel, Die Europarechtswidrigkeit von § 24 UStG, DStZ 2002, 824

Müller, B., Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von zeitlich begrenzten Saisonbeschäftigungen in der LuF im Beitrittsgebiet, INF 1991, 111

Müller, S., Aktuelle umsatzsteuerrechtliche Entwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft, HLBS Steuerfachtagung 2013, 99

Müller, W., Unternehmenssteuerreform 2008 – Investitionsabzugsbetrag, Abschreibungsregelungen und deren Auswirkungen, GmbHR 2007, 1267

Müller-Feldhammer, Das Ertragswertverfahren bei der Hofübergabe, ZEV 1995, 161

Münchehofer/Springer, Nachweis des niedrigen gemeinen Wertes bei der steuerlichen Bedarfswertung, DStZ 2006, 725

N

Nacke, Aktuelle EuGH-Urteile mit besonderer Bedeutung für das nationale Umsatzsteuerrecht – Ein Überblick über die Folgewirkungen, NWB 2018, 2314

Nägele, Saisonarbeitsverträge in der Land- und Forstwirtschaft – Steuer- und Sozialversicherungspflicht, INF 1988, 325

Nieskens, Umsatzsteuerliche Änderungen im Rahmen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes, UR 2003, 313

Nieskens, Das nahende Ende des § 24 UStG, EuGH-U Rep 2004, 55

Nieskens, Grundsatz vom Verbot rechtsmissbräuchlicher Gestaltungen, EU-UStB 2018, 5

Nolte, Steuerliche Behandlung landwirtschaftlicher Tierhaltungskooperationen, NStR Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Darstellung 1

O

Ortenburg, Zur Bedeutung des „stehenden Holzes“ bei der Einkommenbesteuerung von Forstwirten, DStZ 2005, 782

Ostmeyer, Bilanzsteuerliche Behandlung der unentgeltlich überlassenen landwirtschaftlichen Betriebe, INF 1986, 175

Ostmeyer, Die bilanzsteuerliche Behandlung der entgeltlich überlassenen landwirtschaftlichen Betriebe, INF 1989, 199

Ostmeyer, Abwicklung landwirtschaftlicher Pachtverhältnisse mit einer Verpachtung, INF 2000, 7

P

Pape, Teilbetriebe in der Forstwirtschaft – Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung –, INF 1991, 270

Paulick, Fragen zur landwirtschaftlichen Buchführung nach der AO 1977, FR 1978, 329

Paus, Betriebsunterbrechung oder Betriebsaufgabe bei Betriebsverpachtung, DStZ 1986, 354

Paus, Einlage von Bodenschätzen ins Betriebsvermögen – Anmerkungen z. BFH-Urteil v. 19. 7. 1994, INF 1995, 200

Petzoldt, Nießbrauch an Personengesellschaftsanteilen, DStR 1992, 1171

Pitzke, Der neue Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG, NWB F. 3, 14671

Pitzke, Der neue Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG, NWB 2009, 2063

Pitzke, BMF beantwortet Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG – Die Änderungen im Überblick, NWB 2014, 18

Plückebaum, Realteilung: Resümee nach Ergehen des Urteils des BFH vom 19. 1. 1982, FR 1982, 586

R

Radtke, Die Pauschalierung der Lohnsteuer in Weinbaubetrieben (§ 40a Abs. 2 EStG), INF 1990, 169

Raude, Der Hofübergabevertrag in der notariellen Praxis, ErbR 2016, 69

- Reddig**, Neue Gestaltungsmöglichkeiten beim Investitionsabzugsbetrag, Aktuelles zu § 7g EStG durch das StÄndG 2015, NWB 2015, 3574
- Reddig**, BMF klärt Zweifelsfragen zum neuen Investitionsabzugsbetrag, NWB 2017, 2022
- Richter/Winter**, Neue ertragsteuerliche Voraussetzungen einer (Teil-)Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe?, DStR 1986, 145
- Riegler**, Bewertung von mit land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden im Zusammenhang stehenden Milchlieferrechten, DStZ 2003, 685
- Riegler**, Besteuerung landwirtschaftlicher Umsätze nach Durchschnittssätzen – Im Lichte der Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, UR 2015, 329
- Rieke**, Abschläge beim Einheitswert bei viehlos bzw. schwachbewirtschafteten Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, INF 1983, 581
- Rieke**, Zahlung von Erschließungskosten durch Erbbauberechtigte als Einnahmen des Erbbauverpflichteten, INF 1985, 169
- Ritzrow**, Zur Abgrenzung des Betriebes einer Land- und Forstwirtschaft, Pferdezucht, Reitschule, eines Springreitports- und Trabrennstalls von der Liebhaberei, StW 2000, 45
- Ritzrow**, Pferdehaltung und Pferdezucht, EStB 2009, 205
- Roemer**, Die Hoferklärung in der notariellen Praxis, RNotZ 2015, 556
- Roland**, Einkommensteuerliche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, DStZ 1985, 552
- Rosenau**, Der Nießbrauch in rechtlicher und steuerrechtlicher Sicht, DB 1969, Beilage Nr. 3
- Rößler**, Anmerkung zu BFH 17. 7. 1984 BStBl 86 II 48, BB 1986, 510
- Rothenberger**, Landwirtschaftliche Durchschnittssatzbesteuerung und Organschaft, UStB 2018, 2
- Rothenberger**, Anm. zum BFH Urteil vom 29. 09. 2015, II R 23/14, ErbStB 2016, 40
- Ruby**, Das Landwirtschaftserbrecht: Ein Überblick, ZEV 2006, 351

S

- Schild**, Pauschalierende Ermittlung des Gewinns am Weinbau, INF 2007, 382
- Schindler**, Bildung einer Rückstellung für Wiederaufforstungskosten, BB 1985, 239
- Schindler**, Begriff des Waldes, der Forstwirtschaft, des forstwirtschaftlichen Betriebes und Teilbetriebes aus der Sicht der Waldgesetze und des Einkommensteuerrechts, StBp 1986, 224
- Schindler**, Kalamitätsfolgehebe i. S. d. § 5 Abs. 2 Forstschädenausgleichsgesetz, StBp 1991, 83
- Schindler**, Das Landgut im Erbrecht und im Steuerrecht, StBp 1992, 63
- Schlienkamp**, Änderungen des Umsatzsteuergesetzes durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz, UR 1994, 133
- Schmidt**, Anmerkung zu BFH 17. 7. 1984 BStBl 1986 II 48, FR 1985, 78
- Schmitz**, Aktuell vor dem Bundesfinanzhof anhängige Revisionsverfahren zu Umsatzsteuer in der Land- und Forstwirtschaft, Agrar- u. Umweltrecht 2012, 297
- Schnekenburger**, Der Landwirt als Energieerzeuger, HLBS-Report 2005, 135
- v. Schönberg**, Wiedereinrichter und Liebhaberei in der Land- und Forstwirtschaft, FR 1992, 246
- v. Schönberg**, Verluste aus Nerzzucht, NWB F. 3, 12593 (39/2003)
- v. Schönberg**, Ehegatten-Mitunternehmerschaft bei Einkünften aus LuF, HFR 2004, 639
- v. Schönberg**, Einkünftequalifikation bei Tierhaltung und Tierzucht, HFR 2005, 416
- v. Schönberg**, Zur unentgeltlichen Betriebsübertragung unter Zurückbehaltung nicht wesentlicher Betriebsgrundlagen, HFR 2005, 735
- v. Schönberg**, Zu den Merkmalen der Liebhaberei bei einem Forstbetrieb, HFR 2005, 964
- v. Schönberg**, Umbau der landwirtschaftlichen Stallgebäude, HFR 2005, 961
- Schoor**, Vermögensübertragung gegen Rente oder dauernde Last nach der Neufassung des Rentenerlasses, INF 2003, 271
- Schröder**, Abbauland in Brandenburg, GuG 2000, 353
- Schröder/Fuchs**, Probleme beim Übergang von der Liebhaberei zum Gewerbebetrieb oder Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, StBp 1990, 261

Schrömbges, Wem ist die Milchproduktion in gepachteten Anlagen zuzurechnen?, ZfZ 1991, 109

Schüler-Täsch, Aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zur Durchschnittssatzbesteuerung der Land- und Forstwirte gemäß § 24 UStG, MwStR 2013, 540

Schultz, Sonderfragen bei der Besteuerung der Schafhaltungsbetriebe, INF 1984, 60

Schulze-Temming, Sind Aufwendungen für die Jagd steuerlich abzusetzen?, INF 1989, 322 und 1990, 433

Schulze zur Wiesche, Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, BB 1986, 1134

Schwaiger, Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Pauschalbesteuerung der Land- und Forstwirte, SWK Steuern 756 (16/2004)

Schwenke, Das Altersklassenverfahren im Rahmen der Einheitsbewertung, Forstarchiv 1968, 101

Schwenke, Steuerliches und außersteuerliches Wertermittlungsverfahren in der Forstwirtschaft, INF 1976, 229

Seeger, Erbauseinandersetzung und vorweggenommene Erbfolge im Einkommensteuerrecht, DB 1992, 1010

Seer, Die steuerliche Behandlung sog. Übergabeverträge, NWB F. 2, 6985

Selter, Besteuerung unentgeltlichen Erwerbs von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen nach dem Beschluss des BVerfG v. 7. 11. 2006, AuUR 2007, 121

Sender/Weilbach, Umsatzsteuerliche Behandlung von Pferdezucht und Teilnahme an Pferderennen bei Liebhaberei, UR 2006, 375

Söbbeke, Landwirtschaftserbrecht: Die nordwestdeutsche HöfeO, ZEV 2006, 395

Söbbeke, Landwirtschaftserbrecht: die Hofübergabe zu Lebzeiten, ZEV 2006, 493

Söffing, Erbauseinandersetzung in einkommensteuerrechtlicher Sicht (Teil II), DB 1991, 828

Sommerfeldt, Die Berücksichtigung der verstärkten Tierhaltung bei der Einheitsbewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, DStZ/A 1978, 181

Sommerfeldt, Die neueste Rechtsprechung des BFH zur Bewertung der verstärkten Tierhaltung, DStZ 1980, 448

Sommerfeldt, Zur bewertungsrechtlichen Behandlung von Brütereien, StQ 46, 33

- Sommerfeldt**, Die Bodenschätzung der Finanzverwaltung, DStZ 1994, 2
- Sommerfeldt**, Die Rechtsprechung zur Bodenschätzung der Finanzverwaltung, DStZ 1995, 718
- Speich**, Liebhaberei im Steuerrecht, NWB F. 3, 6399
- Spindler**, Die Wertverrechnung bei privaten dauernden Lasten, DB 1986, 450
- Spindler**, Zur steuerrechtlichen Behandlung der vom Erbbauberechtigten übernommenen Erschließungskosten, DB 1994, 650
- Stephany**, Die Realteilung von Personengesellschaften nach neuer Rechtslage im Fall der Land- und Forstwirtschaft, INF 2002, 718
- Stephany**, Die Besteuerung von Ausgleichsflächen, INF 2003, 658
- Stephany**, Einkommensteuerliche Behandlung der Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Ganzen, HLBS-Report 2003, 7
- Stephany**, Steuerliche Behandlung von Photovoltaik- und Biogasanlagen bei Land- und Forstwirten, AuUR 2006, 5
- Stephany**, Erbschaftsteuerreform 2009: Die Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, AuUR 2009, 141
- Steppert**, Die Gründung von Gesellschaften zwischen Angehörigen in der Land- und Forstwirtschaft – ein Steuererstattungsmodell?, UR 1991, 132
- Stöckel**, Sind Windfarmen/-parks dem Grundvermögen zuzurechnen? – Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Grundvermögen, NWB 2013, 292
- Strunz**, Umsatzsteuerliche Fragen bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Gärtnereien, UVR 1991, 67
- Stuhrmann**, Arbeitsverträge zwischen Ehegatten, NWB F. 3, 6091
- Sydow**, Änderungen der ESt durch das StEntIG 1999/2000/2002, NWB F. 3b, 5241

T

- Taschenmacher**, Vergleichszahlen der Hauptbewertungsstützpunkte, DStZ/A 1968, 57
- Tehler**, Teilweise Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 24 UStG, UR 2007, 917

Thissen, Veräußerung und Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe im Umsatzsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung einer vorausgehenden Betriebsverpachtung, DStZ 1992, 582

Tiedtke, Die Entgeltlichkeit von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, StuW 1991, 381

v. Twickel Freiherr, Und ewig(?) rauschen die Wälder, FR 2008, 612

v. Twickel Freiherr, Drum prüfe, wer sich ewig bindet... – Mitunternehmerschaft bei Landwirtehegatten, DStR 2009, 411

U

Urban, Besteuerung der Imkereien – Einheitsbewertung, Einkommensteuer und Umsatzsteuer im Überblick, SWK Steuern 2001, 408

V

Voß, Forstschädenausgleichsgesetz (FschAusglG) und Betriebsausgabenpauschsatz, StBp 3/98, 74

Voß, Inhalt und Aufbau von Forstbetriebsgutachten für steuerliche Zwecke, StBp 2003, 137

W

Wäger, Kein Vorsteuerabzug aus einem rechtsmissbräuchlich zum alleinigen Zweck des Erlangens eines Steuervorteils gestalteten Umsatz, UR 2006, 240

Wäger, Rechtsprechungsauslese 2017, UR 2018, 45

Walsemann, Die Klassifikation der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland von 1971 bis 2001, WiSta 2003, 191

Walter, Grundbesitzbewertung bei Abbau- und Substanzbetrieben, INF 2005, 457

Weber, Pflichtteilsregelung bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen – Mustergültige Gestaltungen –, INF 1989, 468

Wendt, Betriebsvermögenstransfers bei land- und forstwirtschaftlichen Mitunternehmerschaften, HLBS Steuerfachtagung 2012, 35

Wesche, Erbschaftsteuer bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, DStZ 2003, 497

- WGC**, Binnenfischerei, also Fischzucht und Teichwirtschaft, keine gewerbliche Tierzucht, INF 1987, 141
- Wiegand**, Die ertragsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen, INF 2006, 497
- Wiegand**, Neue steuerrechtliche Anforderungen zur Bestimmung land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe?, HLBS-Report 2006, 86
- Wiegand**, Die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft aus der Sicht der BFH-Rspr. des Jahres 2007, INF 07/2008
- Wiegand**, Zweifelsfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen, HLBS-Report 2007, 107
- Wiegand**, Die Neuregelung des erbschaftsteuerlichen Bewertungsrechts auf Grundlage der künftigen Bewertungsverordnungen, ZEV 2008, 129
- Wiegand**, Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, StW 2010, 56
- Wiegand**, Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer – ein Fall für Sachverständige?, GuG 2011, 268
- Wiegand**, Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbe, NWB 2012, 460
- Wiegand**, Neue Regelung zur Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbe, HLBS-Report 2012, 3
- Wiegand**, Neue Regelungen zur Bewertung des Feldinventars, NWB 2013, 2330
- Wiegand**, Die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen im neuen Gewand – Neufassung des § 13a EStG durch das ZollkodexAnpG, NWB 2015, 250
- Wiegand**, Einführung in die Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, NWB 2017, 649
- Wiegand**, Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft – Aktuelle Fragen zu ertragsteuerrechtlichen Besonderheiten des Weinbaus, NWB 2018, 28
- Winkler**, Neue Rspr. zur Abgrenzung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen, HLBS-Report 2005, 69
- Wittwer**, Aktuelle Rechtsprechung zur Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft, HLBS Steuerfachtagung 2012, 7

Wittwer, Aktuelle Rechtsprechung zur Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft, HLBS Steuerfachtagung 2013, 7

Woerner, Einschränkung des Mitunternehmerbegriffs durch den Bundesfinanzhof, BB 1986, 704

Wolter, Steuerliche Sonderregelung für landwirtschaftliche Tierhaltungskooperationen, DStZ 1971, 326

Z

Zugmaier, Zur Abgrenzung zwischen land- und wirtschaftlichem Nebenbetrieb bei Direktmarketing, INF 1997, 579

Zugmaier, Das Verpächterwahlrecht bei der Verpachtung gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher sowie freiberuflicher Betriebe, FR 1997, 597

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abg.	Rechtsausführungen abgelehnt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEAO	Anwendungserlass zur AO
AELV	Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzungen für Abnutzung
AfS	Absetzung für Substanzverringerung
AFZ	Allgemeine Forstzeitschrift (Zs.)
ACBGB	Ausführungsgesetz zum BGB
AgrarR	Agrarrecht (Zs.)
agw. Belastungen	außergewöhnliche Belastungen
AK	Anschaffungskosten
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AmtshilfeRLUmsG	Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
Anw.	Anweisung
AO	Abgabenordnung 1977
ArbG	Arbeitgeber
ArbN	Arbeitnehmer
Art.	Artikel
ASEG	Agrarsoziales Ergänzungsgesetz

aufg.	aufgehoben
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen

B

BA	Betriebsausgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Bundesbaugesetz (ab 1. 7. 87: Baugesetzbuch)
Bay.	Bayern
BayLfSt	Bayerisches Landesamt für Steuern
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BB	Betriebs-Berater (Zs.)
BBB	BeraterBriefBetriebswirtschaft (Zs.)
BE	Betriebseinnahmen
Beschl.	Beschluss
best.	Rechtsausführungen bestätigt
BewG	Bewertungsgesetz
BewRGr	Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens
BewRL	Richtlinien für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH (Zs.)
BFH-PR	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis der Steuerberatung (Zs.)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWF	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
BodSchätzG	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens

Bp	Betriebsprüfung
BPO	Betriebsprüfungsordnung
BReg.	Bundesregierung
bspw.	beispielsweise
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BuW	Betrieb und Wirtschaft (Zs.)
BV	Betriebsvermögen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Bundeswaldgesetz

D

DB	Der Betrieb (Zs.)
d. h.	das heißt
DMBilG	DM-Bilanzgesetz
DMEB	DM-Eröffnungsbilanz
Drucks.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.)
DStZ (/E)	Deutsche Steuer-Zeitung (Ausgabe E)

E

EEAO	Einführungserlass zur AO
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zs.)
EGAO	Einführungsgesetz zur AO
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGE	Europäische Größeneinheit
einschl.	einschließlich
EMZ	Ertragsmesszahl

EnergieStG	Energiesteuergesetz
ErbStB	Erbschaft-Steuerberater (Zs.)
ErbSt(G)	Erbschaftsteuer(gesetz)
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ErbStRG	Erbschaftsteuer-Reformgesetz
Erl.	Erlass
ErsWWerl	Gleichlautende Ländererlasse betr. die Ermittlung von Ersatzwirtschaftswerten und die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
EStB	Der Ertrag-Steuer-Berater (Zs.)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESt(G)	Einkommensteuer(gesetz)
EStH	Einkommensteuer-Handbuch
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
est(recht)lich	einkommensteuer(recht)lich
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGH-URep	Der Umsatzsteuerreport des Europäischen Gerichtshofs
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
EuroEG	Gesetz zur Einführung des EURO
evtl.	eventuell
EW	Einheitswert

F

f. (ff.)	folgend (fortfolgende)
FA	Finanzamt
FAG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FinBeh	Finanzbehörde
FinMin	Finanzminister(ium)
FinVerw	Finanzverwaltung

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
fm	Festmeter (m ³)
FMBl	Amtsblatt FinMin Bayern
FR	Finanz-Rundschau (Zs.)
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung

G

GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
GAP	Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
GBO	Grundbuchordnung
gem.	gemäß
GewSt(G)	Gewerbesteuer(gesetz)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
gl. A.	gleicher Ansicht
GnD	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen
GodStFachtg	Vorträge der Godesberger Steuerfachtagung
grds.	grundsätzlich
GrEst(G)	Grunderwerbsteuer(gesetz)
GrS	Großer Senat
GrSt(G)	Grundsteuer(gesetz)
GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
GrStRG	Grundsteuer-Reformgesetz
GuG	Grundstücksmarkt und Grundstückswert (Zs.)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt Bayern

H

H	Hinweis
ha	Hektar
HBegG	Haushaltsbegleitgesetz

HBSt	Hauptbewertungsstützpunkt
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zs.)
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
HLBS Report	Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen Report (Zs.)
HöfeO	Höfeordnung

I

i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H.	in Höhe
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
INF	Die Information für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Zs.)
InvZul	Investitionszulage
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S.	im Sinne
IStR	Internationales Steuerrecht (Zs.)
i. V.	in Verbindung

J

Juris PR	Juris Praxisreport
----------	--------------------

K

K.	Karte
KapGes	Kapitalgesellschaft
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
Kj	Kalenderjahr

Komm.	Kommentar
KraftStDV	Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung
KraftSt(G)	Kraftfahrzeugsteuer(gesetz)
KSt(G)	Körperschaftsteuer(gesetz)
kstpfl.	körperschaftsteuerpflichtig
KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

L

LaFG	Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft
LAK	Landwirtschaftliche Alterskasse
LandwKartei	Landwirtschafts-Kartei BW
LaVo	Landwirtschafts-Anpassungsverordnung
LfSt	Landesamt für Steuern
LJG	Landesjagdgesetz
LN	Landwirtschaftliche Nutzung
LoF	Land- oder Forstwirtschaft
lof	land- oder forstwirtschaftlich
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LSt(JA)	Lohnsteuer(-Jahresausgleich)
LSW	Lexikon des Steuer- und Wirtschaftsrechts
lt.	laut
LuF	Land- und Forstwirtschaft bzw. Land- und Forstwirt
luf	land- und forstwirtschaftlich
LVZ	Landwirtschaftliche Vergleichszahl
LwKG	Landwirtschaftskammergesetz

M

m. E.	meines Erachtens
MinBIELF	Ministerialblatt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Zs.)

Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer
MwStSystRL	Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie)
MwStVO	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011

N

nBV	notwendiges Betriebsvermögen
ND	Niedersachsen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
Nr.	Nummer
nrkr.	nicht rechtskräftig
n. v.	nicht veröffentlicht
NW	Nordrhein-Westfalen
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe (Zs.)
NWB DokStR	NWB Dokumentation Steuerrecht (Zs.)
NWB EN-Nr.	NWB Eilnachrichten-Nr. in NWB
NWB EV	NWB Erben und Vermögen (Zs.)

O

o. a.	oben angegeben
o. Ä.	oder Ähnliche(s)
OFD	Oberfinanzdirektion(en)
OHG	Offene Handelsgesellschaft

P

PersGes	Personengesellschaft(en)
PV	Privatvermögen

R

R	Richtlinie
r.	rechte
RAO	Reichsabgabenordnung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
Rdn.	Randnummer(n)
RechtsVO	Rechtsverordnung
Rev.	Revision
RfE	Rücklage für Ersatzbeschaffung
RFH	Reichsfinanzhof
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rh.-Pfal.	Rheinland-Pfalz
rkr.	rechtskräftig
Rspr.	Rechtsprechung
RStBl	Reichssteuerblatt
Rz.	Randziffer

S

S.	Seite
s. (a.)	siehe (auch)
SBV	Sonderbetriebsvermögen
SchenkSt	Schenkungssteuer
Schl.-Holst.	Schleswig-Holstein
Schr.	Schreiben
SDB	Standarddeckungsbeitrag
s. o.	siehe oben
sog.	so genannt
Sp.	Spalte
ST	Sachsen-Anhalt
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StBauFG	Städtebauförderungsgesetz (ab 1.7.1987: Baugesetzbuch [BauGB])

StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung (Zs.)
StEK	Steuererlasse in Karteiform (Zs.)
StEL	Steuerrechtliche Entscheidungen zur Land- und Forstwirtschaft
StEntlG	Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002
StLex	Steuerlexikon (Zs.)
Stpfl.	Steuerpflichtige(r)
StQ	Steuerliche Quintessenz
str.	streitig
StraBEG	Strafbefreiungserklärungsgesetz
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform (Zs.)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVergAbG	Steuervergünstigungsabbaugesetz
StVj	Steuerliche Vierteljahresschrift (Zs.)
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
StW	Steuer-Warte (Zs.)
StWK	Steuer- und Wirtschaftskurzpost
s. u.	siehe unten
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei

T

Tz.	Textziffer
-----	------------

U

u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche(s)
u. dergl.	und dergleichen
u. E.	unseres Erachtens
UmwStG	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zs.)
Urt.	Urteil
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass

UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
USt(G)	Umsatzsteuer(gesetz)
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
ust(recht)lich	umsatzsteuer(recht)lich
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (Zs.)

V

VE	Vieheinheiten
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
Vfg.	Verfügung
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VO	Verordnung
VOL	VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus LuF
VSt(G)	Vermögensteuer(gesetz)
VStR	Vermögensteuer-Richtlinien
v. T.	vom Tausend
VuV	Vermietung und Verpachtung
VZ	Veranlagungszeitraum

W

WG	Wirtschaftsgut, Wirtschaftsgüter
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiGBI	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Wj	Wirtschaftsjahr
WK	Werbungskosten
WVZ	Weinbauvergleichszahl

Z

z. B.	zum Beispiel
ZErb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRFG	Zonenrandförderungsgesetz
Zs.	Zeitschrift
ZSteu	Zeitschrift für Steuern und Recht
z. T.	zum Teil
zw.	zwischen
zz.	zurzeit

A. Einführung, Überblick

I. Allgemeines

Land- und Forstwirtschaft ist eine betriebliche Betätigung mit Lebewesen, um 1
Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte zu gewinnen und um Tiere
zu betreuen. Das Steuerrecht für LuF muss daher aus der Natur der Sache bei
der Gewinnermittlung, der Bilanzierung und der Bewertung berücksichtigen,
dass sich der Wert von „Wirtschaftsgütern“ durch das Wachstum in einer oder
in mehreren Vegetationsperioden oder Tierhaltungsperioden verändert. Für LuF
sind daher besondere gesetzliche Bestimmungen und rechtliche Beurteilungen
von Bedeutung, die sich vielfältig auswirken.

Die Ursachen für die Sonderproblematik liegen einmal in den Besonderheiten 2
der LuF Tätigkeit selbst. So weisen die landwirtschaftlichen Betriebe noch zahl-
reiche typische Eigenarten auf, die sie von der übrigen Wirtschaft unterschei-
den. Auch besteht ein die Landwirtschaft z. B. von der gewerblichen Wirtschaft
unterscheidendes Merkmal darin, dass der Grund und Boden nicht nur den
Standort bildet, sondern den maßgebenden Produktionsfaktor ausmacht. Die
besonderen Produktionsbedingungen setzen dem landwirtschaftlichen Betrieb
von der Natur her Schranken und führen zu einem Betriebsrisiko eigener Art. In-
soweit ist die Landwirtschaft z. B. gegenüber den gewerblichen Betrieben in
natürlicher und wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt.¹ Die Abhängigkeit von
Grund und Boden als unmittelbarer Produktionsgrundlage führt zu weiteren
Abhängigkeiten und Notwendigkeiten (z. B. im Rahmen des Erbrechts, wonach
ein Hof im Allgemeinen nur einem Erben, dem Hoferben, zufällt, was zur Folge
hat, dass die übrigen „weichenden“ Erben vielfach nur unter Aufdeckung „stiller
Reserven“ abgefunden werden können).

Grund und Boden ist nicht beliebig vermehrbar. Die Inanspruchnahme land-
wirtschaftlicher Flächen für Wohnungsbau, Gewerbegebiete, Straßenbau und
Versorgungsleitungen und folgend für Ersatz- und Ausgleichsflächen nach dem
BNatSchG und länderspezifischen Kompensationsverordnungen ist enorm.
Seit der Bankenkrise im Jahr 2008 werden für Grund und Boden immer höhere
Preise bezahlt.² Für den Veräußerungsfall erleichtern die Übersichten und Er-
läuterungen im Handbuch eine Prüfung der Betriebsvermögeenseigenschaft von
Grundstücken im Familienbesitz.

1 Siehe hierzu auch BVerfG 11.5. 1970, BStBl 1970 II S. 579.

2 Z. B. <http://www.agrarbericht-2018.bayern.de/tabellen-karten/files/k18.pdf>.

2/1 Die deutsche Agrarpolitik ist mittlerweile untrennbar verbunden mit der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP). Danach werden landwirtschaftliche Betriebe staatlich gefördert. Zum einen erhalten die Landwirte Direktzahlungen (erste Säule) in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Fläche und konkreten Umweltleistungen (Greening). Zum anderen stehen staatliche Mittel zur Förderung der ländlichen Entwicklung (zweite Säule) zur Verfügung. Der BRH¹ kritisiert die Erfassung dieser Agrarsubventionen.

Es kommt hinzu, dass die – nationale und europäische – Agrar- und Ernährungspolitik als ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik Einfluss nehmen muss und auch tatsächlich Einfluss nimmt. So greift bspw. die Wirtschaftspolitik mit der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Agrargütern einerseits und mit dem Abbremsen einer Überproduktion andererseits in vielfältiger Weise in die Betriebsstrukturen ein und schränkt dadurch – mit positiven und negativen Auswirkungen auf den einzelnen luf Betrieb – einen Wettbewerb nicht unerheblich ein.

2/2 Eine weitere Herausforderung für die luf Betriebe sind die extremer werdenden Wetterbedingungen und die damit einhergehenden Unwetter. Die Auswirkungen von Sturm, Hochwasser oder Dürre haben die luf Betriebe in den vergangenen Jahren regelmäßig immer wieder beschäftigt. In der Agrarpolitik wird daher derzeit eine Risikoausgleichsrücklage diskutiert.²

3 All diese Gesichtspunkte beeinflussen auch sehr stark die Agrarstruktur und die Möglichkeiten für einen Strukturwandel. Als häufig vorkommende Diversifizierungsform (als Nebenbetrieb der Landwirtschaft) sind zu nennen:³

- ▶ Gewinnung von Festbrennstoffen (ohne die der Urproduktion zugeordnete Forstwirtschaft);
- ▶ Erzeugung erneuerbarer Energien;
- ▶ landwirtschaftsnahe Dienstleistungen für andere Landwirte, Gewerbe- und Privatkunden sowie die öffentliche Hand, z. B. Winterdienst, Landschaftspflege;
- ▶ die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich der Bauernhofgastronomie;

1 BRH-Jahresbericht 2018, Tz. 33, S. 293.

2 Wissenschaftlicher Dienst des BT – wd 5-046-18, 5-060-18, 4-3000-126, 5-130-18; Risikomanagement, EU-Agrarkrisenreserve.

3 <http://www.agrarbericht-2018.bayern.de/landwirtschaft-laendliche-entwicklung/diversifizierung.html>.

- ▶ erlebnisorientierte Angebote auf dem Bauernhof für die verschiedensten Zielgruppen;
- ▶ der Agrotourismus, insbesondere in Urlaubsregionen, ... und
- ▶ die Pensions- und Reitsportpferdehaltung.

Diese Betätigungen erfordern vielfach Sonderregelungen auch auf steuerlichem Gebiet. Beispielhaft seien genannt:

- ▶ Abgrenzung des Gewerbebetriebs von der LuF;¹
- ▶ Festsetzung von Obergrenzen bei Tierzucht und Tierhaltung und Verlustabzugsbeschränkung bei gewerblicher Tierzucht und gewerblicher Tierhaltung;²
- ▶ Förderung von landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen;³
- ▶ Ermittlung des Gewinns aus LuF nach Durchschnittssätzen;⁴
- ▶ besondere Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft und⁵
- ▶ erhöhter Steuerfreibetrag.⁶

Umsatzsteuer und Einkommensteuer haben unterschiedliche Zielsetzungen. 3/1
Die Umsatzsteuer als Verkehrsteuer besteuert den Austausch (Verkehr) von Lieferungen und Leistungen. Die Einkommensteuer als Ertragsteuer besteuert die Einkünfte, also den Gewinn.

Innerhalb der Gewinneinkünfte besteht grundsätzlich ein Gleichklang bei der Gewinnermittlung. Zu den eingangs ausgeführten einkunftsartbezogenen Besonderheiten gehören z. B. bei den Einkünften aus LuF 3/2

- ▶ die Gewinnglättung des § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG mit den Folgerungen bei der Bilanzänderung⁷ oder der Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen,⁸

1 R 15.5 EStR.

2 § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG, § 15 Abs. 4 EStG.

3 § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 EStG, § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG, § 51a BewG.

4 § 13a EStG.

5 § 34b EStG.

6 § 13 Abs. 3 EStG.

7 R 4.4 Abs. 1 Satz 10 EStR.

8 BFH 18.9.2007 – I R 54/06, BStBl 2018 II S. 694.

- ▶ Übertragung eines Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt – generationen- und betriebsübergreifende Totalgewinnprognose bei doppelter Betriebsstruktur,¹
- ▶ Übertragung eines Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt nicht auf Gewerbebetrieb übertragbar,²
- ▶ Versorgungsleistungen auch für Wohnteil eines Betriebs der LuF,³
- ▶ steuerfreie Entnahme des Grund und Bodens bei Errichtung durch Betriebsinhaber oder Altenteilerwohnung,⁴
- ▶ Besonderheiten bei der Forstwirtschaft bei einer Ertragsprognose für mehr als 100 Jahre, für das Vorliegen eines Betriebs oder eines Teilbetriebs,⁵
- ▶ Durchschnittssätze für luf Betriebe.⁶

II. Struktur der Landwirtschaft

- 4 Ein Landwirt ernährt heute 140 Personen. Nur noch 9 % des Gesamtverbrauchs müssen von Verbrauchern für Nahrungsmittel ausgegeben werden. *„Das romantisierende Bild von Acker, Stall und Bauer lebt weiter, obwohl sich die Realität weiterentwickelt hat. Haben wir Mut und ersetzen wir die Potemkinschen Streichelbauernhöfe in unseren Köpfen. Landwirtschaft ist heute Hightech. Mit GPS, Drohne und Traktor mit präziser digitaler Technik, mit dem Roboter im Kuhstall.“*⁷

Auch ist die saisonale und strukturelle **Teilzeitbeschäftigung** von Arbeitskräften stark verbreitet. Inhaltlich erfährt die Landwirtschaft einen Wandel dahin gehend, dass neben dem ständig wachsenden Bedarf an Nahrungsmitteln auch der weltweite Energiebedarf steigt. Damit liegt die Herausforderung darin, dem ständig steigenden Bedarf an Biomasse zur Energiegewinnung gerecht zu werden, ohne dabei die Versorgung mit Nahrungsmitteln zu vernachlässigen. Es erfordert eine effektive Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen; nicht nur durch die Steigerung der Produktion von Agrargütern, sondern auch durch

1 BFH 7.4.2016 – IV R 38/13, BStBl 2016 II S. 765 (Forstwirtschaft); BFH 23.10.2018 – VI R 5/17, NWB AAAAH-04519 (Landwirtschaft); BFH 18.4.2018 – I R 2/16, BStBl 2018 II S. 567 (Allgemein).

2 BFH 25.1.2017 – X R 59/14, NWB LAAAG-47393.

3 § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG; Wohnteil i. S. des § 34 Abs. 3 EStG, BT-Drucks. 16/7036 S. 16.

4 § 13 Abs. 5 EStG; bei §§ 15 und 18: Grundstück gehört im VZ 1986 zu BV.

5 BFH 9.3.2017 – VI R 86/14, BStBl 2017 II S. 981.

6 § 24 UStG.

7 Berliner Rede von Bundesministerin Julia Klöckner zur Lage und Zukunft der Landwirtschaft am 10.10.2018.

die Vermeidung von Nahrungsmittelverlusten bei Lagerung, Transport und Verarbeitung. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine immer weiter steigende Vielzahl von Rahmenbedingungen beachtet werden muss; beispielsweise genannt seien hier Klimaschutzregelungen, Schutz von Umwelt und Biodiversität und die Regelungen zur Qualitätssicherung. Zum Beispiel hat ein Landwirt nach der neuen Düngegesetzgebung¹ folgende (außersteuerlichen) Aufzeichnungs-, Bilanzierungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen:

- ▶ Präzisierung und Vereinheitlichung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphat mit Verpflichtung zur Aufzeichnung
- ▶ Einbeziehung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel in die Obergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche
- ▶ Weitere Einschränkung der Herbsdüngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die Ausweitung der Sperrfristen auf Acker- und Grünland
- ▶ Konkretisierung der allgemeinen Ausbringungsbeschränkungen anhand der Aufnahmefähigkeit des Bodens und Ausweitung der Mindestabstände zu Oberflächengewässern
- ▶ Zusätzliche Vorgaben zur emissionsarmen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf Ackerland ab 2020 und Grünland ab 2025
- ▶ Plausibilisierung der Nährstoffbilanzierung (Feld-Stall-Bilanz) und Einschränkung des Nährstoffüberschusses durch die Absenkung der Kontrollwerte für Stickstoff und Phosphat
- ▶ Verpflichtung von zunächst viehintensiven Betrieben und den meisten Biogasanlagen mit Wirtschaftsdüngereinsatz zur Erstellung einer innerbetrieblichen Stoffstrombilanz für Stickstoff und Phosphat
- ▶ Verpflichtung der Bundesländer zu zusätzlichen Maßnahmen in besonders nitratbelasteten Gebieten sowie Einzugsgebieten mit eutrophierten Gewässern (sog. Rote Gebiete Nitrat).

Der kontinuierliche Prozess der agrarstrukturellen Anpassung spiegelt sich in der Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe wieder. Aus dem bundesdeut-

5

1 <http://www.agrarbericht-2018.bayern.de/landwirtschaft-laendliche-entwicklung/duengung.html>.

schen **Agrarbericht 2015**¹ ergeben sich folgende Daten: Während es 1975 in der Bundesrepublik noch etwa 904 000 aktiv wirtschaftende Betriebe gab, reduzierte sich diese Zahl 2013 auf 285 000. Ca. 57 % der landwirtschaftlichen Flächen wird von Betrieben, die über mindestens 100 ha landwirtschaftliche Flächen verfügen, bewirtschaftet. Die Vollerwerbsbetriebe bewirtschafteten im Durchschnitt 59 ha. Die Zahl der haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft tätigen Menschen nahm weiter leicht ab und betrug rund 1,02 Mio. Die Zahl der Familienarbeitskräfte reduzierte sich auf 50 % aller Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, während knapp 20 % als ständig angestellte familienfremde Arbeitskräfte und rund 30 % als Saisonarbeitskräfte beschäftigt wurden.

6 Die Gewinnsituation stellt sich bei den luf Betrieben wie folgt dar:²

ABB. 1: Finanzhilfen im Verhältnis der gesamten Subventionen im Jahr 2016

Buchführungsergebnisse der Haupterwerbsbetriebe (Bund-Länder-Vergleich nach den Buchführungsergebnissen des Bundes)

Land	Gewinn je Unternehmen (€)	Fläche der Haupterwerbsbetriebe (ha LF)	Gewinn je ha LF (€/ha LF)	Gewinn je ha LF (%)	Unternehmensbezogene Leistungen je Unternehmen (€)	Unternehmensbezogene Leistungen (€/ha LF)	Darunter Agrarumweltmaßnahmen (€/ha LF)	Darunter Ausgleichszulage (€/ha LF)	Darunter Zins- und Investitionszuschüsse (€/ha LF)
Bayern	51.925	58,7	885	128	29.820	508	80	43	28
Baden-Württemberg	50.571	61,1	828	120	28.273	430	70	17	7
Brandenburg	53.618	263,2	204	30	93.438	355	61	14	5
Hessen	48.259	102,8	470	88	38.885	379	43	27	13
Mecklenburg-Vorpommern	23.457	300,1	78	11	93.031	310	11	0	1
Niedersachsen	69.331	90,7	764	111	34.557	381	23	6	4
Nordrhein-Westfalen	61.670	63,3	974	141	28.270	415	28	6	8
Rheinland-Pfalz	61.913	66,3	934	135	23.404	353	32	0	7
Saarland	27.848	141,4	197	29	44.682	318	21	1	2
Sachsen	50.832	147,9	344	50	61.231	414	66	19	13
Sachsen-Anhalt	102.392	292,4	350	51	102.048	349	33	6	7
Schleswig-Holstein	51.900	110	472	68	38.830	353	10	0	2
Thüringen	59.903	175,2	342	50	71.308	407	75	32	2
Deutschland	57.203	82,9	690	100	35.315	428	34	18	11

Quelle: Die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Betriebe – Buchführungsergebnisse der Testbetriebe, WJ 2016/2017. BMEL 2018.

1 Im Internet unter www.bmel.de (Agrarpolitischer Bericht 2015 der Bundesregierung). Der bundesdeutsche Agrarbericht erscheint alle vier Jahre. Die Zahlen für die einzelnen Bundesländer können den jeweiligen Länderberichten entnommen werden, z. B. www.agrarbericht.bayern.de.
 2 <http://www.agrarbericht-2018.bayern.de/landwirtschaft-laendliche-entwicklung/einkommensentwicklung-nach-bundeslaendern.html> und <http://www.agrarbericht-2018.bayern.de/landwirtschaft-laendliche-entwicklung/methodische-erlaeuterungen.html>.

Die Landwirtschaft steht heute vor großen Herausforderungen. Da sind zum einen die enormen wirtschaftlichen Risiken durch stärkere Preisschwankungen (jedoch tendenziell stagnierende Produktpreise), zunehmende Wetterextreme, steigende Kosten für Baumaßnahmen, knapper werdende Flächen, die wiederum steigende Pachtpreise nach sich ziehen. Schließlich finden sich höhere Erwartungen und Anforderungen der Gesellschaft hinsichtlich Tierwohl, Wasserschutz und Ökologie in der Zunahme von rechtlichen Auflagen wieder. Häufig gibt es aufgrund unbefriedigender Erlössituationen eine schlechtere Stundenentlohnung sowie längere und ungünstigere Arbeitszeiten im Vergleich zu anderen Berufen. Und das alles begleitet von einer gefühlt sinkenden gesellschaftlichen Akzeptanz.

III. Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

Durch das Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20.12.2016 (MarktordÄndG)¹ wurde für die luf Einkünfte i. S. d. § 13 EStG eine gesonderte Tarifglättungsvorschrift in das EStG aufgenommen (s. hierzu Rz. 594 ff.). 7

IV. Geplante Gesetzgebungsverfahren

- ▶ § 32c EStG i. d. F. des Referentenentwurfs des BMF zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 8.5.2019 (s. Rz. 594 ff.).² 8
- ▶ Reform des Grundsteuergesetzes (s. Rz. 1549).

(Einstweilen frei)

9–36

1 BGBl 2016 I S. 3045.

2 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-E-Mobili-taet/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

B. Einkommensteuer

I. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

1. Begriff, Allgemeines

- 37 Der Umfang der Einkünfte, die als Einkünfte aus LuF der Einkommensbesteuerung zugrunde gelegt werden, ist in § 13 Abs. 1 und 2 EStG umschrieben. § 13 EStG enthält **keine allgemeine Begriffsbestimmung**; er zeigt aber die **wesentlichen Betriebsarten** auf, die steuerlich regelmäßig zu Einkünften aus LuF führen. Die Einkünfte aus den verschiedenen Betriebsarten werden dabei einzeln aufgezählt. Die Aufzählung ist erforderlich, um einerseits die Besteuerungstatbestände in gesetzlich notwendiger Klarheit festzulegen, was mit einer allgemeinen Begriffsbestimmung nicht zu erreichen wäre, und andererseits eine Abgrenzung sowohl zu den anderen Einkunftsarten des EStG als auch – wegen mitunter unterschiedlicher Voraussetzungen und steuerlicher Folgen (z. B. Umfangbegrenzung bei Tierzucht und Tierhaltung; verschiedene Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft; Einbeziehung von Gewinnen aus bestimmten Betriebsarten bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG) – zwischen den einzelnen Betriebsarten innerhalb der Einkunftsart „LuF“ zu erreichen.
- 38 Die Einkünfte aus LuF gehören, neben denen aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, zu den Gewinneinkünften.¹ Voraussetzung für die Einordnung unter diese drei Einkunftsarten ist die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, die in § 15 Abs. 2 EStG aufgeführt sind. Vor allem ist auch die **Gewinnerzielungsabsicht** (vgl. Rz. 136 ff.) eine allgemeine Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung von LuF Einkünften, wobei es genügt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht lediglich als **Nebenzweck** verfolgt wird.² Es muss sich ferner um eine **planmäßige, selbständige und nachhaltige Tätigkeit mit Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** handeln. Da dies auch Merkmale der gewerblichen Tätigkeit sind, kann insbesondere die Abgrenzung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (vgl. Rz. 115 ff.), die bei der ESt im Rahmen des § 15 EStG zu erfassen sind und die der GewSt unterliegen, bedeutsam und schwierig sein. Ob die LuF in der Form eines Einzelunternehmens oder einer PersGes betrieben wird, ist für die Frage, ob Einkünfte aus LuF vorliegen, im Grundsatz ohne Bedeutung (s. aber Rz. 128 ff.); teilweise enthält § 13 EStG ohnehin Sonderregelungen

1 § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

2 § 13 Abs. 7, § 15 Abs. 2 Satz 3 EStG.

für Einkünfte aus Personengemeinschaften (gemeinschaftliche Tierhaltung, Rz. 66 ff.; bestimmte Genossenschaften und Realgemeinden, Rz. 101 f.).

LuF Betriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, ggf. auch Kirchen) gehören nach § 4 Abs. 1 KStG nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Sie bleiben daher ertragsteuerfrei, was diesen Betrieben erhebliche Wettbewerbsvorteile bringt. Zu den Besonderheiten von LuF Betrieben von Kapitalgesellschaften vgl. Rz. 1360 f. 39

§ 13 Abs. 1 EStG fasst in seiner Nr. 1 Einkünfte aus LuF im engeren Sinne zusammen, die Nrn. 2 bis 4 umfassen auch die Einkünfte aus LuF im weiteren Sinne. Die Nr. 1 enthält die Betriebsarten, die die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung pflanzlicher Produkte und die – unmittelbare oder mittelbare (z. B. Veredelung) – Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse¹ zum Inhalt haben. Dabei wird zwischen der LuF **Urproduktion** einerseits und der **Tierzucht und Tierhaltung** andererseits unterschieden. Zur ersten Gruppe zählen die reine Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Weinbau, der Gartenbau, der Obstbau, der Gemüsebau, die Baumschulen und alle anderen Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte erzeugen. 40

Zum Wesen eines LuF Betriebes gehören immer, wie es der BFH² vereinfacht ausgedrückt hat, einerseits eine **auf Gewinn gerichtete LuF Betätigung** (Ackerbau, Viehzucht usw.) und andererseits ein **LuF Betriebsvermögen (BV)**, das der Betätigung als Grundlage dient und sie erst ermöglicht. Insbesondere wenn eine LuF Betätigung vorliegt, ist für den Begriff der LuF im Grundsatz weder eine bestimmte Mindestgröße noch eine Hofstelle oder ein voller LuF Besatz an Betriebsmitteln (Betriebsgebäude, Maschinen, sonstige Betriebsmittel) erforderlich.³ Eine LuF Betätigung kann auch auf Stückländereien betrieben werden.⁴ Für die steuerliche Beurteilung kann die LuF auch im Nebenbetrieb,⁵ im Nebenerwerb oder (teilweise) durch Lohnunternehmer betrieben werden. Eine geringe Größe oder ein geringer Besatz können aber ein wichtiges Indiz für eine fehlende, nachhaltige, auf Gewinnerzielung gerichtete LuF Betätigung sein. Nicht entscheidend ist, ob die LuF auf eigenen oder gepachteten Grundstücken betrieben 41

1 R 15.5 Abs. 1 EStR.

2 BFH 28.3.1985, BStBl 1985 II S. 508.

3 BFH 30.8.2007, BStBl 2008 II S. 113; ebenso *Felsmann*, Einkommensbesteuerung, Abschn. A Anm. 3b.

4 BFH 30.8.2007, BStBl 2008 II S. 113.

5 Zur Gewinnerzielungsabsicht bei einem Nebenbetrieb s. BFH 30.8.2007 – IV R 12/05, NWB TAAAC-73399, BFH/NV 2008 S. 759.

wird. Die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für den Eigenbedarf genügt dann nicht, wenn wegen einer sehr geringen Nutzfläche nur solche Erträge erzielt werden können, wie sie ein (privater) Gartenbesitzer in der Regel für Eigenbedarfszwecke erzielt. Ein solcher Gartenbesitzer strebt nicht nach einem echten, wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn.¹

- 42 Zu den Einkünften aus LuF zählen auch solche aus **Hilfsgeschäften** der LuF Betätigung. Ein Hilfsgeschäft stellt z. B. die Veräußerung LuF Grundstücke dar. Die Veräußerung der LuF genutzten Grundstücke ist aber dann kein Hilfsgeschäft eines landwirtschaftlichen Betriebs mehr, sondern Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens, wenn ein Landwirt wiederholt innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes LuF Grundstücke oder Betriebe in Gewinnabsicht veräußert, die er bereits in der Absicht der alsbaldigen Weiterveräußerung erworben hat,² oder wenn er selbst die Aufstellung eines Bebauungsplans betreibt.³ Zur Abgrenzung zum gewerblichen Grundstückshandel vgl. Rz. 133.

Zur LuF gehören auch alle dazu notwendigen **Nebentätigkeiten**, es sei denn, eine solche Tätigkeit wird ohne Beziehung zum eigenen LuF Betrieb ausgeübt.⁴

- 43 Zu den Einkünften aus LuF gehören nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 13 Abs. 2 EStG auch die Einkünfte aus einem LuF **Nebenbetrieb** (s. Rz. 103 ff.) sowie der **Nutzungswert der Wohnung** in einem Baudenkmal (hierzu im Einzelnen Rz. 580 ff.). Dies ist bedeutsam für die Fälle, in denen nach der allgemeinen Begriffsbestimmung in § 13 Abs. 1 EStG eine Erfassung bei den Einkünften aus LuF sonst nicht möglich wäre.
- 44 Zu den Einkünften aus LuF zählen auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, wenn diese im Rahmen eines LuF Betriebes anfallen. In aller Regel trifft dies auf die **Erträge aus betrieblichem Kapitalvermögen** und auf Einkünfte aus der **Vermietung oder Verpachtung landwirtschaftlichen Vermögens** zu. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung sind insoweit subsidiär.⁵

1 BFH 5.5.2011, BStBl 2011 II S. 792.

2 BFH 28.6.1984, BStBl 1984 II S. 798.

3 BFH 8.11.2007, BStBl 2008 II S. 231.

4 BFH 22.1.2004, BStBl 2004 II S. 512.

5 § 20 Abs. 8, § 21 Abs. 3 EStG.

2. Landwirtschaft

Landwirtschaft ist die Tätigkeit der **Bodenbewirtschaftung** im Rahmen der **Urproduktion** pflanzlicher Erzeugnisse und die Verwertung ggf. einschl. Be- und Verarbeitung (Veredelung) der gewonnenen Erzeugnisse durch Verkauf oder durch Eigenverbrauch (einschl. der Verwertung als Viehfutter). So kann z. B. eine Windkraftanlage zur Stromerzeugung nicht dem LuF Betrieb zugerechnet werden, da es sich weder um Urproduktion noch um Veredelungsproduktion handelt; denn eine Windkraftanlage nutzt weder unmittelbar noch mittelbar die natürlichen Kräfte des Grund und Bodens, sondern andere Naturkräfte.¹ Andererseits werden auch dann landwirtschaftliche Einkünfte erzielt, wenn auf Wiesen erzeugtes Gras auf dem Halm verkauft wird und der Käufer sämtliche Erntearbeiten übernimmt. In einem solchen Fall ist keine Hofstelle erforderlich.² Eine bestimmte Mindestgröße eines LuF Betriebs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sowohl die Rechtsprechung als auch die Finanzverwaltung gehen vom Vorliegen eines LuF Betriebs aus, wenn die Größe der bewirtschafteten Flächen (in Abgrenzung zur privaten Gartenbewirtschaftung) mind. 3 000 qm beträgt. Bei Sonderkulturen wie z. B. Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau, Baumschulen oder Weinbau kann bereits eine geringere Fläche ausreichen.³

3. Tierzucht und Tierhaltung

a) Tierzucht und Tierhaltung bei Einzelunternehmen

aa) Allgemeines

Zu den Einkünften aus LuF gehören auch die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung, soweit der Tierbestand für die LuF typisch ist (wobei nicht typischerweise in Deutschland übliche Tiere entscheidend sind, sondern es darauf ankommt, ob diese Tiere der Ernährung dienen, z. B. auch Wachteln, Alpakas, Trampeltiere, Dromedare)⁴ und der Betrieb eine ausreichende pflanzliche Futtergrundlage bietet. Tierzucht und Tierhaltung umfasst alle Nutztierarten und deren Haltungsformen, die mit einer landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung im Zusammenhang stehen.⁵ Die landwirtschaftliche Tierhaltung muss noch eine Verbindung zur Urproduktion aufweisen. Zur Tierhaltung zählen **so-**

1 Siehe R 15.5 Abs. 12 EStR.

2 Vgl. BFH 26.8.2004 – IV R 52/02, NWB MAAAB-42759, BFH/NV 2005 S. 674.

3 Vgl. z. B. BFH 5.5.2011, BStBl 2011 II S. 792.

4 So auch *Schmidt/Kulosa*, EStG, § 13 Rz. 31 ff.; R 13.2 Abs. 1 EStR.

5 *Felsmann*, Einkommensbesteuerung, Abschn. A Anm. 32.

wohl die eigenen als auch die fremden Tiere des Betriebs, die ihre **pflanzliche Futtergrundlage im eigenen Betrieb** erhalten können. Deshalb ist z. B. die Aufzucht und Veräußerung von Hunden keine LuF, sondern allenfalls eine – jedoch nicht i. S. des § 15 Abs. 4 EStG bestehende – gewerbliche Tierzucht oder Tierhaltung.¹ Auch die Unterhaltung eines Wildparks stellt keine LuF Tätigkeit dar, weil es an der planmäßigen Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Futter für die Tiere fehlt.² Die Züchtung und das Halten von Kleintieren, wie Meerschweinchen, Zwergkaninchen, Hamstern, Ratten und Mäusen, die als Haustiere oder als Lebendfutter für andere Tiere verwendet werden, stellen ungeachtet einer vorhandenen Futtergrundlage eine gewerbliche Tätigkeit dar, nicht eine LuF Tierzucht und -haltung.³

- 47 Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nur dann solche aus LuF, wenn die Tierbestände den in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG angegebenen Umfang nicht übersteigen. Die umfangmäßige Begrenzung richtet sich nach der Anzahl der Tiere – umgerechnet in **Vieheinheiten** (VE) – in Abhängigkeit von der Größe der regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche. Dieser Maßstab stellt eine nicht widerlegbare gesetzliche Fiktion für eine der wesentlichen Voraussetzungen der Zurechnung von Tierzucht und Tierhaltung zur Landwirtschaft dar, dass nämlich die erzeugten und die gehaltenen Tiere eine **ausreichende pflanzliche Futtergrundlage** in dem betreffenden Betrieb haben müssen. Damit wird vor allem in diesem Bereich eine notwendige gesetzliche Abgrenzung zwischen der – flächengebundenen – landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierhaltung einerseits und der – mehr oder minder flächenlosen – gewerblichen Tierzucht und Tierhaltung andererseits geschaffen. Agrarpolitisch wird mit dieser Einschränkung das Ziel verfolgt, die Produktionsgrundlage für möglichst viele selbständige bäuerliche Betriebe zu bewahren und ausreichende Bestandsgrößen für landwirtschaftliche Betriebe in der Tierhaltung gerade auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung von landwirtschaftlichem Einkommen zu ermöglichen.⁴
- 48 Zur Bestimmung der Grenze in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 EStG (**VE-Höchstzahl**) sind die Feststellungen des maßgeblichen Tierbestandes und der maßgeblichen Fläche erforderlich. Dabei ist jeweils auf den einzelnen Betrieb des Betriebsinhabers abzustellen; bei PersGes kommt es auf die Verhältnisse der PersGes selbst

1 BFH 30.9.1980, BStBl 1981 II S. 210; für eine Nerzzuchtfarm BFH 19.12.2002, BStBl 2003 II S. 507, vgl. auch *Kanzler*, FR 2003 S. 524 und v. *Schönberg*, NWB F. 3 S. 12593.

2 *Leingärtner/Stalbold*, Besteuerung der Landwirte, Kap. 6 Rz. 26.

3 BFH 16.12.2004, BStBl 2005 II S. 347; vgl. auch v. *Schönberg*, HFR 2005 S. 416.

4 Vgl. *Milch*, INF 1985 S. 193.

und nicht etwa auf die betrieblichen Verhältnisse des eingebrachten oder zur Nutzung überlassenen Einzelbetriebes an. Welche VE nach den Feststellungen des maßgeblichen Tierbestandes und der maßgeblichen Fläche dann, bezogen auf die ha-Fläche, die Höchstgrenze darstellen (VE-Höchstzahl), ist in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG festgelegt. Sie betragen

für die ersten 20 ha	nicht mehr als 10 VE je ha,
für die nächsten 10 ha	nicht mehr als 7 VE je ha,
für die nächsten 20 ha	nicht mehr als 6 VE je ha,
für die nächsten 50 ha	nicht mehr als 3 VE je ha,
für die weitere Fläche	nicht mehr als 1,5 VE je ha.

Hat ein Landwirt als Gesellschafter bzw. Mitglied einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer Gesellschaft oder eines Vereins Tierhaltungsmöglichkeiten auf eine Tierhaltungsgemeinschaft übertragen (s. Rz. 68 ff.), sind für die Berechnung der VE-Höchstzahl die in seinem Betrieb erzeugten oder gehaltenen VE mit den auf die Tierhaltungsgemeinschaft übertragenen Viehhaltungsmöglichkeiten zusammenzurechnen.¹ 49

bb) Maßgeblicher Tierbestand und maßgebliche Fläche

Bei der Feststellung des maßgeblichen Tierbestandes ist von der regelmäßigen und nachhaltigen Erzeugung (Mastvieh) und von der Haltung (übriges Vieh) während des Wj auszugehen.² Abweichend hiervon ist bei Mastrindern mit einer Mastdauer von weniger als einem Jahr, bei Kälbern und Jungvieh, bei Schafen unter einem Jahr und bei Damtieren unter einem Jahr stets vom Jahresdurchschnittsbestand auszugehen.³ Der ermittelte Tierbestand wird dann – gemessen an dem Futterbedarf – in VE umgerechnet. Für diese Umrechnung ist der gesetzliche Umrechnungsschlüssel (VE-Schlüssel) in Anlage 1 zum BewG i. V. mit § 51 Abs. 4 BewG verbindlich. Dieser VE-Schlüssel entspricht nun dem bisherigen Umrechnungsschlüssel in R 13.2 EStR.⁴ Diese neue Anlage 1 zum BewG ist erstmals für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2011 zwingend anzuwenden.⁵ In diesem VE-Schlüssel wird zwischen den Tieren, die nach dem Jahresdurchschnittsbestand und denen, die nach der Jahrerzeugung umgerechnet werden, 50

1 § 51a Abs. 4 BewG.

2 R 13.2 Abs. 1 EStR.

3 R 13.2 Abs. 1 Satz 4 EStR; BFH 17.10.1991, BStBl 1992 II S. 378.

4 Artikel 10 des BeitrRLUmsG vom 7.12.2011, BGBl 2011 I S. 2592.

5 § 205 Abs. 4 BewG.

unterschieden. Unter Jahresdurchschnittsbestand ist i. d. R. 1/13 der Summe aus Jahresanfangsbestand und den 12 Monatsendbeständen zu verstehen.

- 51 Maßgebliche Fläche sind die vom Inhaber des Betriebs **regelmäßig** landwirtschaftlich genutzten Flächen.¹ Hierzu rechnen neben den eigentlichen **landwirtschaftlich genutzten Flächen** wie Grünland-, Hackfrucht- und Kornanbauflächen auch die Flächen der landwirtschaftlichen **Sonderkulturen** i. S. des § 52 BewG wie z. B. Hopfen- und Spargelanbau. Nicht zu den landwirtschaftlichen Flächen rechnen die forstwirtschaftlichen Nutzungen, die Weinbauflächen, das Gelände gärtnerischer Nutzungen, Abbauland, Geringstland, Unland sowie die Hof- und Gebäudeflächen. Obstbaulich genutzte Flächen, die so angelegt sind, dass eine regelmäßige landwirtschaftliche Unternutzung stattfindet, sind mit der Hälfte zu berücksichtigen; Almen und Hutungen sind mit einem Viertel anzusetzen.² Zugepachtete Flächen sind in die Berechnung einzubeziehen, verpachtete Flächen sind bei der Berechnung regelmäßig auszuschneiden. Soweit eine ansonsten gewerblich genutzte Fläche nur einmalig der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird, ist sie nicht in die Berechnung einzubeziehen. Flächen, die aufgrund öffentlicher Förderungsprogramme stillgelegt werden, gelten nach R 13.2 Abs. 3 EStR weiterhin als landwirtschaftlich genutzt. Bei der Berechnung ist der letzte angefangene Hektar anteilig zu berücksichtigen.³

cc) Übersteigen der VE-Höchstzahl

- 52 Die Höchstzahl der aufgrund des maßgeblichen Tierbestandes errechneten VE, die bei der maßgeblichen Fläche nicht überschritten werden darf, um noch eine landwirtschaftliche Tierzucht oder Tierhaltung annehmen zu können, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG (VE-Höchstzahl, Rz. 48). Übersteigt die Zahl der VE nachhaltig die angegebene Höchstzahl, so gehört – mit bestimmten Besonderheiten bei Tierhaltungsgemeinschaften (s. Rz. 68 ff.) – der Tierbestand ganz oder teilweise, ggf. auch nur einzelne Tierzweige, zur gewerblichen Tierzucht und Tierhaltung. Der betreffende Tierzweig bildet dann mit den diesem Tierzweig dienenden WG einen **selbständigen Gewerbebetrieb**. Für die Frage der Nachhaltigkeit wird im Allgemeinen ein Beobachtungszeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt und eine gewerbliche Tierhaltung erst mit Wirkung ex nunc – d. h. im 4. Jahr⁴ – angenommen, wenn die Höchstzahl in 3 Wirtschaftsjah-

1 § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG; R 13.2 Abs. 3 EStR.

2 R 13.2 Abs. 3 EStR.

3 BFH 13.7.1989, BStBl 1989 II S. 1036.

4 R 13.2 Abs. 2 Satz 7 EStR i. V. mit R 15.5 EStR; s. a. *Schmidt/Kulosa*, EStG, § 13 Rz. 40.

ren nacheinander überschritten wird.¹ Ein nur **vorübergehendes Überschreiten** der Höchstzahl führt noch nicht zu einem Gewerbebetrieb. Dies gilt auch für Fälle des allmählichen Strukturwandels. Wird ein Betrieb übernommen und im Wesentlichen unverändert fortgeführt, so bleibt der Charakter des Betriebs als luf Betrieb oder als Gewerbebetrieb erhalten, der Dreijahreszeitraum beginnt bei einem Wechsel des Betriebsinhabers nicht neu.² Wird dagegen ein **Strukturwandel** schlagartig herbeigeführt, gibt vor allem der Stpfl. durch eine Ausweitung des Tierbestands oder auf andere Weise zu erkennen, dass er den Betrieb – in Richtung Gewerbebetrieb – dauerhaft umstrukturieren will, so wird bei Überschreiten der Höchstzahl bereits von Anfang an ein Gewerbebetrieb angenommen werden müssen.³ Wird die VE-Höchstzahl um mehr als 10 % überschritten und wird dadurch zugleich ein zusätzlicher Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen von mehr als 10 % erforderlich, ist regelmäßig von einem sofortigen Strukturwandel auszugehen.⁴

Übersteigt die Anzahl der VE nachhaltig die Höchstzahl, so ist damit nicht die gesamte Tierzucht und Tierhaltung gewerblich; es werden vielmehr die **einzelnen Zweige des Tierbestandes** im Ganzen und einheitlich beurteilt. So gehören die Zweige des Tierbestandes weiterhin zur landwirtschaftlichen Nutzung, deren VE zusammen die Grenzen nicht überschreiten.⁵ Hat ein Betrieb einen Tierbestand mit mehreren Zweigen, so richtet sich deren Zurechnung nach ihrer Flächenabhängigkeit. Der gewerblichen Tierzucht und Tierhaltung sind zuerst die weniger flächenabhängigen Zweige des Tierbestands zuzurechnen. **Weniger flächenabhängig** ist die Erzeugung und Haltung von Schweinen und Geflügel, **mehr flächenabhängig** die Erzeugung und Haltung von Pferden, Rindvieh und Schafen.⁶ Innerhalb der beiden Gruppen der weniger oder mehr flächenabhängigen Tierarten ist jeweils zuerst der Zweig der gewerblichen Tierzucht und Tierhaltung zuzurechnen, der die größere Zahl von VE hat. Als besondere Zweige gelten bei jeder Tierart jeweils Zugvieh, Zuchtvieh, Mastvieh und das übrige Nutztvieh. Zuchtvieh gilt nur dann als eigener Zweig, wenn die erzeugten Jungtiere überwiegend zum Verkauf bestimmt sind. Andernfalls ist das Zuchtvieh dem Zweig zuzurechnen, dessen Zucht und Haltung es überwiegend dient.⁷

1 Vgl. BFH 14.12.2006, BStBl 2007 II S. 516; BFH 19.2.2009, BStBl 2009 II S. 654.

2 R 15.5 Abs. 2 Satz 5 EStR.

3 BFH 4.2.1976, BStBl 1976 II S. 423; vgl. aber auch BFH 27.11.1980, BStBl 1981 II S. 518; R 13.2 Abs. 2 EStR.

4 BFH 19.2.2009, BStBl 2009 II S. 654.

5 § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG; § 51 Abs. 2 BewG.

6 R 13.2 Abs. 2 Satz 5 EStR; im Einzelnen s. Anlage 2 zum BewG.

7 § 51 Abs. 2 und 3 BewG; R 13.2 Abs. 2 EStR.

- 54 **BEISPIEL** → Die regelmäßige landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt 6 ha. Folgender Tierbestand ist vorhanden

120 Mastschweine aus selbsterzeugten Ferkeln	19,20 VE
35 Kühe	35,00 VE
45 Mastkälber	13,50 VE
150 Legehennen	<u>3,00 VE</u>
	<u>70,70 VE</u>

Die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG zulässige VE-Höchstzahl beträgt 60 VE. Im Beispielsfall sind zunächst die weniger flächenabhängigen Tierzweige der gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen, hier Mastschwein- bzw. Legehennenhaltung. Innerhalb dieser Gruppe ist zuerst der Tierzweig mit der höchsten VE-Zahl als gewerblich einzustufen. Im Beispielsfall ist daher die Mastschweinehaltung als gewerbliche Tierhaltung anzusehen. Die Legehennenhaltung bleibt dem Bereich LuF zugeordnet, da nach Ausscheiden der Mastschweinehaltung die zulässige VE-Höchstzahl unterschritten wird.

- 55 Wird durch Willensentscheidung des Landwirts die Tierhaltung oder ein Zweig der Tierhaltung von der landwirtschaftlichen Nutzung getrennt (z. B. Putenmast auf einem zugekauften, gesondert gelegenen Grundstück), so muss der abgetrennte Teil als **selbständige wirtschaftliche Einheit** behandelt werden, wenn objektive betriebliche Merkmale gegeben sind oder geschaffen werden, die den abgetrennten Teil nach der Verkehrsanschauung auch als selbständige wirtschaftliche Einheit erscheinen lassen.¹

dd) Sonderfälle der Tierzucht und Tierhaltung

(1) Pelztiere

- 56 **Pelztiere** sind von der erläuterten Umrechnung ausdrücklich ausgeschlossen (§ 51 Abs. 5 BewG). Sie gehören danach nur dann zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die erforderlichen Futtermittel überwiegend von den vom Inhaber des Betriebs landwirtschaftlich genutzten Flächen gewonnen sind. Mit Urteil vom 19.12.2002² hat der BFH seine Rspr.³ geändert. Ein Nerzzuchtbetrieb betreibt keine gewerbliche Tierzucht i. S. der §§ 13, 15 Abs. 4 EStG, da die Futtermittel bei Fleischfressern nicht in einem LuF Betrieb erzeugt werden können.⁴ Danach kann eine Nerzfarm, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen betrie-

1 Siehe a. FG Schleswig-Holstein 18.9.1986, rkr., EFG 1987 S. 117.

2 BStBl 2003 II S. 507.

3 BFH 29.10.1987, BStBl 1988 II S. 264.

4 Ebenso *Leingärtner*, INF 1988 S. 387.

ben wird, kein landwirtschaftlicher Betrieb sein; sie stellt deshalb ohne solche Nutzflächen auch keine gewerbliche Tierzucht oder Tierhaltung i. S. von § 15 Abs. 4 EStG dar.

(2) Reitbetriebe

Bei **Reitbetrieben** (einschl. der Pferdezucht und Pferdehaltung) ergeben sich häufig Schwierigkeiten, weil die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb einerseits und zur Liebhaberei andererseits problematisch sein kann. Diese besondere Problematik ergibt sich aus der veränderten Funktion des Pferdes, weil gerade die Pferdehaltung zunehmend primär nicht mehr landwirtschaftlichen, sondern anderen Zwecken dient. Die Fallgestaltungen (z. B. bei allgemeiner Pferdezucht, Vollblutzucht, Pensionstierhaltung, Vermietung von Pferden, Zurverfügungstellen von Reitanlagen, Reitunterricht, zusätzliche Ausgabe von Speisen und Getränken) sind so vielgestaltig, dass die Entscheidung, ob ein Betrieb der LuF, ein Gewerbebetrieb oder gar eine Liebhaberei vorliegt, nur nach den Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des Gesamtgepräges des Betriebes getroffen werden kann. Abgrenzungsmerkmale sind vom BFH vor allem in den Urteilen BFH 16.11.1978,¹ BFH 16.7.1987,² BFH 23.9.1988,³ BFH 24.1.1989,⁴ BFH 27.1.2000⁵ und zuletzt BFH 17.12.2008⁶ zusammengestellt worden, wobei sich gerade in den beiden letztgenannten Urteilen eine gegenüber der früheren Verwaltungsauffassung und auch der früheren Rspr. großzügigere Auffassung zugunsten einer Einordnung in die LuF zeigt. Allgemein kann danach die Abgrenzung der Einkunftsarten etwa nach folgenden Grundsätzen vorgenommen werden, wobei die verschiedenen Formen des Reitbetriebes zunächst für sich betrachtet werden müssen.⁷

Die **Pferdezucht** und die **Haltung von eigenen Reitpferden** gelten grds. als landwirtschaftliche Betätigung: Die Einkünfte daraus sind Einkünfte aus LuF, wenn der Tierbestand des gesamten Betriebs die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten VE-Höchstsätze nicht überschreitet. Ein LuF-Betrieb wird nicht dadurch zu einem Gewerbebetrieb, dass er Pferde zukaufte, sie während einer nicht nur kurzen Aufenthaltzeit zu Reit- oder Turnierpferden ausbildet und dann weiterverkauft.⁸

1 BStBl 1979 II S. 246.

2 BStBl 1988 II S. 83.

3 BStBl 1989 II S. 111.

4 BStBl 1989 II S. 416.

5 BStBl 2000 II S. 227.

6 BStBl 2009 II S. 453.

7 Siehe hierzu auch H 15.5 „Reitpferde“ EStH.

8 BFH 31.3.2004, BStBl 2004 II S. 742; BFH 17.12.2008, BStBl 2009 II S. 453.

Bei reinen Pferdezuchtbetrieben, die der LuF zuzuordnen sind, ist stets die Frage der **Liebhaberei** zu prüfen (Rz. 136 ff.). Ist der Pferdezuchtbetrieb als Gewerbebetrieb zu behandeln, so können Verluste hieraus nicht mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden (s. Rz. 78 ff.). Zum Betrieb eines Trabrennstalls s. Rz. 158.

- 59 Die **reine Pensionstierhaltung** von Reitpferden ist ebenfalls der LuF zuzuordnen, wenn für den gesamten Tierbestand des Betriebs (also für die eigenen und fremden Tiere zusammen) die Flächendeckung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG gegeben ist. Die Pensionsreitpferdehaltung rechnet auch dann zur landwirtschaftlichen Tierhaltung, wenn den Pferdeeinstellern Reitanlagen (auch Reithalle) zur Verfügung gestellt werden.¹ Neben der Pensionstierhaltung ist auch die Vermietung von Pferden zu Reitzwecken bei vorhandener flächenmäßiger Futtergrundlage als landwirtschaftlich anzusehen, wenn keine weiteren ins Gewicht fallenden Leistungen erbracht werden, die nicht der Landwirtschaft zuzurechnen sind.²
- 60 Der Bereich der Landwirtschaft wird aber überschritten, wenn weitere, nicht der Landwirtschaft zuzurechnende Dienstleistungen und Tätigkeiten hinzukommen, die als Schwerpunkt der betrieblichen Betätigung dem Betrieb das Gepräge geben.³ So sind insbesondere die Gästebewirtung und Gästeunterbringung gewerbliche Tätigkeiten.
- 61 Der Landwirt, der selbst **Reitunterricht** erteilt, übt insoweit im Allgemeinen eine **freiberufliche Tätigkeit** aus. Daran ändert sich nichts, wenn sich der Landwirt dabei der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte (z. B. Reitlehrer) bedient und dabei selbst noch aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt.⁴

Vermietet der Landwirt – neben der Erteilung von Reitunterricht – auch eigene Reitpferde und/oder nimmt er fremde Reitpferde in Pension, so können die verschiedenen Betriebsteile derart miteinander verflochten sein, dass der gesamte Pferdehaltungs- und Reitbetrieb einen **einheitlichen Betrieb** darstellt. Die Einkünfte sind dann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Gesamtgepräges des Betriebes, nur einer Einkunftsart zuzuordnen. Werden die Pferdevermietung und der Reitunterricht im Rahmen eines LuF Betriebes ausgeübt, sind die beiden Betätigungen aber zusammengenommen von

1 BFH 23.9.1988, BStBl 1989 II S. 111.

2 BFH 24.1.1989, BStBl 1989 II S. 416; H 15.5 „Reitpferde“ EStH.

3 BFH 24.1.1989, BStBl 1989 II S. 416.

4 § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG; BFH 16.11.1978, BStBl 1979 II S. 246.

untergeordneter Bedeutung, so können sie insgesamt noch der LuF zugeordnet werden.

Bei der Abgrenzung ist die landwirtschaftliche Pferdezucht regelmäßig für sich zu betrachten, denn der Zuchtbetrieb hängt i. d. R. mit den anderen Formen des Reitbetriebes nicht so eng zusammen, dass eine einheitliche Behandlung zwingend wäre. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn die aufgezogenen Pferde überwiegend im gewerblichen Vermietungs- und Reitbetrieb verwendet werden.¹ 62

Wird neben einem gewerblichen Reitbetrieb noch LuF betrieben, so ist diese i. d. R. nicht in den Gewerbebetrieb einzubeziehen. Es bestehen dann **zwei Betriebe** – ein luf Betrieb und der Reitbetrieb als Gewerbebetrieb. Ein **einheitlicher Gewerbebetrieb** kann in einem derartigen Fall nur dann angenommen werden, wenn der luf Betrieb dem Reitbetrieb untergeordnet ist und eine Trennung der Betriebsteile nicht ohne Nachteile für den Gesamtbetrieb möglich wäre.² 63

(3) Pensionstierhaltung

Zur Frage der Abgrenzung gewerblicher und landwirtschaftlicher Tierzucht und Tierhaltung bei Betrieben, die fremde Tiere halten (**Pensionstierhaltung**), wird in der Rspr. eine landwirtschaftliche Tätigkeit angenommen, sofern die Tiere nicht privaten,³ gewerblichen⁴ oder freiberuflichen Zwecken dienen; entscheidend ist auch hier der Umfang im Verhältnis zur Haupttätigkeit. Ferner kann aus der Art der Tiere (so bei Tierarten wie z. B. Kamelen, Singvögeln, Hunden oder Katzen, sofern diese nicht zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden) auf den Bezug zur Landwirtschaft geschlossen werden (Tendenz zum gewerblichen Betrieb). Zur Abgrenzung der Einkunftsart bei Pensionspferdehaltung vgl. Rz. 59 ff. 64

In einem länder einheitlichen Erlass⁵ wird von der Finanzverwaltung folgende Auffassung vertreten: Gibt ein Eigentümer Tiere zur Aufzucht in einen fremden Betrieb (**Lohnaufzucht**), so sind diese Tiere nach wirtschaftlicher Betrachtungs-

1 BFH 16.7.1987, BStBl 1988 II S. 83.

2 Vgl. für Gasthof und Landwirtschaft BFH 27.1.1995 – IV B 109/94, NWB XAAAB-37256 = BFH/NV 1995 S. 772.

3 Vgl. FG München 19.7.1984, EFG 1985 S. 11.

4 Vgl. BFH 30.9.1980, BStBl 1981 II S. 210; BFH 16.7.1987, BStBl 1988 II S. 83.

5 Z. B. FinMin Niedersachsen 16.6.1971, INF 1971 S. 370.

weise dem Eigentümer und nicht dem Aufzüchter zuzurechnen.¹ Diese Auffassung ist m. E. überholt. Die Tiere sind vielmehr demjenigen zuzurechnen, der das wirtschaftliche Risiko für die Tierhaltung trägt. Das kann je nach vertraglicher Ausgestaltung und tatsächlicher Durchführung der zivilrechtliche Eigentümer oder der Aufzüchter sein.

Für die Frage, ob und inwieweit die Einkünfte aus der Tierhaltung solcher Tierbestände beim Eigentümer zu den Einkünften aus LuF zu rechnen sind, sind die Abgrenzungsmerkmale nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG maßgebend. Sind die Tiere, die zur Aufzucht in einen fremden Betrieb gegeben worden sind, dem **Eigentümer** zuzurechnen und hält dieser im eigenen Betrieb und in fremden Betrieben zusammen nicht mehr Tiere, als er nach der VE-Höchstzahl des § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG halten kann, so sind bei ihm die Einkünfte aus den Tierbeständen, die er zur Aufzucht in fremde Betriebe gegeben hat, Einkünfte aus LuF. Der Aufzüchter erbringt in diesem Fall lediglich eine (gewerbliche) Dienstleistung. Die Einkünfte daraus können ggf. unter den Voraussetzungen von R 15.5 EStR noch den Einkünften aus LuF zugerechnet werden.

Sind die Tiere hingegen dem **Aufzüchter** zuzurechnen, ist die Frage, ob die Einkünfte aus der Aufzucht fremder Tiere zu den Einkünften aus LuF gehören, ebenfalls nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu beurteilen. Danach sind die eigenen Tierbestände des Betriebs und die im Betrieb aufgezogenen Tiere zusammenzurechnen.

Zur Berücksichtigung von Gewinnen aus Pensionstierhaltung im Rahmen des § 13a EStG vgl. Rz. 485.

65 (Einstweilen frei)

b) Gemeinschaftliche Tierzucht und Tierhaltung

aa) Personengesellschaften

- 66 Land- und forstwirtschaftliche Einzelbetriebe können sich zum Zwecke einer einheitlichen Bewirtschaftung zu einer Personengesellschaft zusammenschließen. Die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung richtet sich in diesem Fall ebenfalls nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG; maßgebend hierfür sind die **Verhältnisse der Gesellschaft**, nicht die der

¹ A. A. *Felsmann*, Einkommensbesteuerung, Abschnitt A Anm. 72 ff., *Leingärtner/Stalbold*, Besteuerung der Landwirte, Kap. 6 Rz. 21.

Gesellschafter. Überschreiten bei der Gesellschaft ein oder mehrere Tierzweige die maßgebende VE-Höchstzahl (Rz. 52), so kann dies zur Gewerblichkeit der Gesamttätigkeit führen;¹ haben sich die Gesellschafter allerdings zu zwei – personenidentischen – Schwesternpersonengesellschaften zusammengeschlossen, kann eine der Gesellschaften gewerblich tätig sein, während die andere Gesellschaft weiterhin auf Einkünfte erzielen kann.²

Die Erläuterungen zur Tierzucht und zur Tierhaltung bei Einzelunternehmen (s. Rz. 46 ff.) gelten bei Personengesellschaften gleichermaßen. 67

bb) Tierhaltungsgemeinschaften

(1) Allgemeines

Neben der Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu einer „normalen“ Personengesellschaft gehören nach der Sonderregelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 EStG Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, auch dann zu den Einkünften aus LuF, wenn die Voraussetzungen des § 51a BewG erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft ebenfalls zu den Einkünften aus LuF gehören. Diese Sonderregelung ermöglicht es, dass Landwirte sich zu einer **gemeinsamen Tierzucht oder Tierhaltung** zusammenschließen, ohne – wie in den Gesellschaftsfällen (Rz. 66) – ihre landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auch nur die Nutzung selbst in die Gesellschaft einzubringen. Ohne diese Regelung würde die Gesellschaft als solche, falls ihr nicht entsprechend große landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung stehen, regelmäßig die VE-Höchstzahl überschreiten und dann eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Die Gewinnanteile sind bei den beteiligten Landwirten als Einkünfte aus LuF zu behandeln; die besonderen steuerlichen Regelungen für die LuF bleiben also erhalten. 68

Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Tierzucht und Tierhaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder von Vereinen, wenn die Voraussetzungen des § 51a BewG vorliegen; in diesen Fällen sind deren Gewinne nach den Vorschriften des KStG zu besteuern.³ 69

1 Abfärbetheorie, vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

2 Vgl. *Felsmann*, Einkommensbesteuerung, Abschn. A Anm. 149a; a. A. *Leingärtner/Stalbold*, Besteuerung der Landwirte, Kap. 7 Rz. 4.

3 § 51a Abs. 1 Satz 1 BewG; vgl. auch Freibetrag nach § 25 Abs. 2 KStG.